

EINLADUNG

ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Dienstag, 9. Dezember 2014, 19.30 Uhr, Landhaussaal

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie hiermit ein zu einer Gemeindeversammlung mit den folgenden

Traktanden

1. Voranschlag über die Verwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2015 mit dem Sondertraktandum:
 - 1.1 Mietvertrag Hallenbad Pädagogische Fachhochschule ab 2015; Kreditbewilligung
2. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn; Integration Lehrpersonen-GO
3. Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements der Stadt Solothurn
4. Motion der GLP der Stadt Solothurn, EU Thomas Bollinger, vom 3. April 2014, betreffend „Anpassung der Öffnungszeiten der Einwohnerdienste zugunsten vollzeiterwerbstätigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Solothurn“; Weiterbehandlung

- Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer nach Vollendung des 18. Altersjahres, die in der Stadt Solothurn angemeldet und im Stimmregister eingetragen sind.
- Wir machen darauf aufmerksam, dass ohne Stimmrechtsausweis an der Gemeindeversammlung nicht gestimmt werden kann. Der Ausweis ist unaufgefordert beim Saaleingang vorzuweisen.

Solothurn, 12. November 2014

EINWOHNERGEMEINDE DER STADT SOLOTHURN
Der Stadtpräsident
Kurt Fluri

Der Stadtschreiber
Hansjörg Boll

1. Voranschlag über die Verwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2015

Anträge des Gemeinderates

1. Der Voranschlag über die Verwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2015 wird genehmigt.
2. Die Gemeindesteuer für das Jahr 2015 wird für die natürlichen und die juristischen Personen auf 115 Prozent der ganzen Staatssteuer festgelegt.
3. Die Feuerwehrdienstpflicht-Ersatzabgabe wird für das Jahr 2015 in der bisherigen Höhe von 9 Prozent der ganzen Staatssteuer erhoben. Der Ertrag wird vollständig der Spezialfinanzierung Feuerwehr zugewiesen.

BOTSCHAFT

1. Ergebnisse der Verwaltungsrechnung

Die Ergebnisse des Voranschlags lassen sich wie folgt zusammenfassen und dem Vorjahresbudget sowie der Rechnung 2013 gegenüberstellen:

Ergebnisse im Überblick

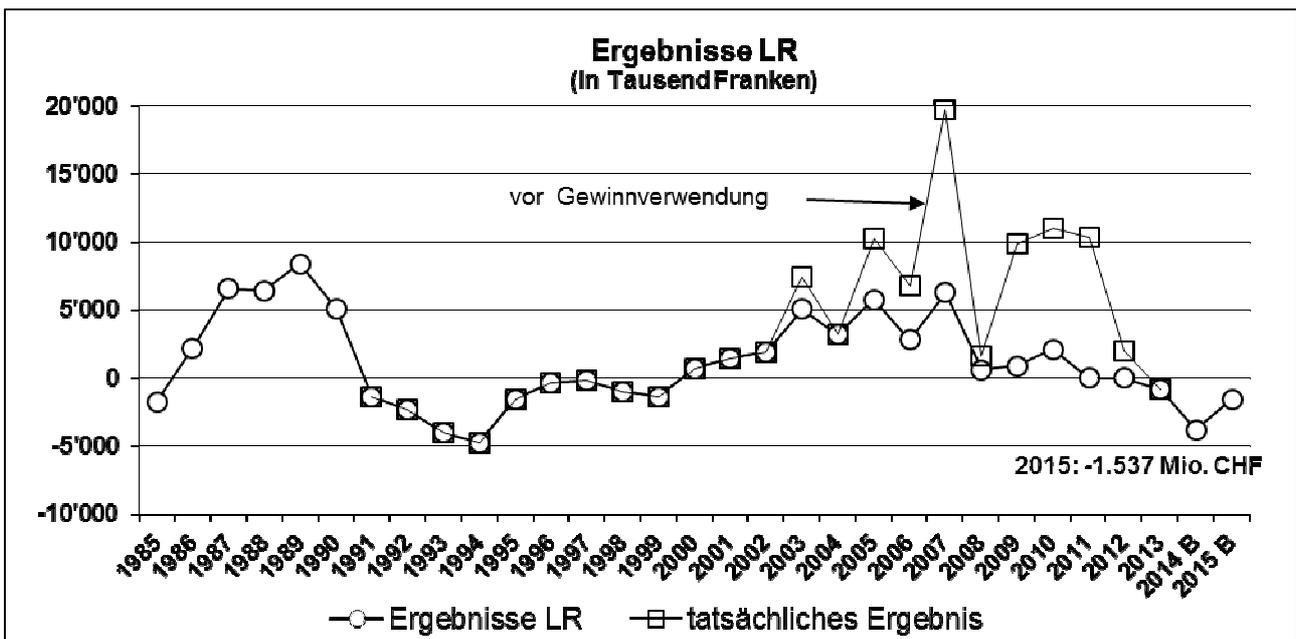
	Voranschlag 2015	Voranschlag 2014	Rechnung 2013
Laufende Rechnung			
Aufwand	116'977'150	120'713'980	118'280'016.86
Ertrag	115'440'205	116'920'220	117'427'526.49
Ertragsüberschuss			
Aufwandüberschuss	1'536'945	3'793'760	852'490.37
Investitionsrechnung			
Ausgaben	20'791'000	18'424'000	11'514'305.15
Einnahmen	2'205'000	2'498'500	2'750'644.25
Nettoinvestitionen	18'586'000	15'925'500	8'763'660.90
Finanzierung			
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung			
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	1'536'945	3'793'760	852'490.37
Nettoinvestitionen	18'586'000	15'925'500	8'763'660.90
	20'122'945	19'719'260	9'616'151.27
Abschreibungen	14'446'150	16'504'270	8'668'244.09
Finanzierungsüberschuss			
Finanzierungsfehlbetrag	5'676'795	3'214'990	947'907.18

Von den mit 14,446 Mio. Franken ausgewiesenen Abschreibungen sind 9,471 Mio. Franken aus Spezial- und Vorfinanzierungen gedeckt. Davon entfallen alle auf das Verwaltungsvermögen. Die Abschreibungen auf den Finanzliegenschaften betragen 0,975 Mio. Franken. Bei den verbleibenden 4,0 Mio. Franken handelt es sich um die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.

2. Laufende Rechnung

Nachstehend wird das Voranschlagsergebnis dem Vorjahresbudget und der Rechnung 2013 gegenübergestellt:

	Voranschlag 2015 CHF	Voranschlag 2014 CHF	Rechnung 2013 CHF
Aufwand	112'001'950	116'319'680	113'986'914.71
Ertrag	115'440'205	116'920'220	117'427'526.49
Bruttoüberschuss vor Verwendung			
Ertragsüberschuss	3'438'255	600'540	3'440'611.78
./. Einlage in Vorfinanzierungen			
Bruttoüberschuss nach Verwendung			
Ertragsüberschuss	3'438'255	600'540	3'440'611.78
Abschreibungen aus allgemeinen Mitteln auf			
- Verwaltungsvermögen	4'000'000	3'500'000	3'300'000.00
- Liegenschaften Finanzvermögen	975'200	894'300	993'102.15
zusätzliche Abschreibungen auf			
- Verwaltungsvermögen			
- aus Bilanzgewinn			
- aus Ertragsüberschuss			
Ertragsüberschuss			
Aufwandüberschuss	1'536'945	3'793'760	852'490.37



Der Gesamtaufwand nimmt gegenüber dem Voranschlag 2014 um 3,737 Mio. Franken oder 3,1 % ab. Im Vergleich zur Rechnung 2013 nimmt der Aufwand um 1,303 Mio. Franken oder 1,1 % ab.

Der Aufwand (ohne die aus allgemeinen Mitteln und aus Bilanzgewinnen finanzierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen) liegt um 4,237 Mio. Franken oder 3,6 % unter demjenigen des Voranschlags 2014 und um 2,003 Mio. Franken oder 1,7 % unter der Rechnung 2013. Ohne die aus Vor- und Spezialfinanzierungen gedeckten Abschreibungen und Einlagen in Vorfinanzierungen nimmt der Aufwand gegenüber dem Voranschlag 2014 um 1,098 Mio. Franken oder 1,0 % ab. Im Vergleich zur Rechnung 2013 sinkt er um 6,399 Mio. Franken oder 5,6 %.

Der Ertrag nimmt gegenüber dem Voranschlag 2014 um 1,480 Mio. Franken oder 1,3 % ab, im Vergleich zur Rechnung 2013 vermindert er sich um 1,987 Mio. Franken oder 1,7 %. Unter Aus-

schluss der unterschiedlich hohen Bezüge aus Vor- und Spezialfinanzierungen zur Mitfinanzierung von Investitionen und zur Bildung von Vorfinanzierungen erhöht sich der Ertrag gegenüber dem Voranschlag 2014 um 0,676 Mio. Franken oder 0,6 % und nimmt im Vergleich zur Rechnung 2013 um 7,483 Mio. Franken oder 6,5 % ab.

141 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)

Budgetiert wird ein Ertragsüberschuss von Fr. 171'600.- (Fr. 131'130.-), der als zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verbucht wird. Die grössten Abweichungen zum Voranschlag 2014 sind die höher budgetierten Feuerwehrpflichtersatzabgaben sowie die tieferen Fahrzeuganschaffungen. Dagegen sind die Besoldungen und die Anschaffungen von Geräten und Ausrüstungen höher. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 400'000.- (Fr. 0.-). Es wird mit einem Finanzierungsfehlbetrag Fr. 138'460.- gerechnet. Das Guthaben der Feuerwehr beträgt per Ende 2013 Fr. 1'937'024.81 (Fr. 1'551'343.80).

571 Alterssiedlung (Spezialfinanzierung)

Diese Spezialfinanzierung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 54'020.- (Fr. 43'410.-) aus. Hauptsächlicher Grund für die Verbesserung ist die tiefere Verzinsung (tieferer Zinssatz). Der Bestand der Spezialfinanzierung per Ende 2013 beträgt Fr. 691'542.20 (Fr. 582'686.10).

711 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Die Laufende Rechnung der Abwasserbeseitigung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 542'490.- (Fr. 459'840.-) aus, der als Einlage in die Spezialfinanzierung verbucht wird. Der Betriebskostenbeitrag an die ARA fällt tiefer aus. Dagegen wird mit einem tieferen Ertrag bei den Abwasserbeseitigungsgebühren gerechnet. Den Bruttoinvestitionen von Fr. 900'000.- stehen Anschlussgebühren und Perimeterbeiträge von Fr. 270'000.- gegenüber. Die Abwasserbeseitigung erwirtschaftet einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 887'800.-. Das Guthaben der Abwasserbeseitigung gegenüber der Stadt beläuft sich per Ende 2013 auf Fr. 10'010'621.76 (Fr. 8'646'683.94) und wird sich vergrössern.

721 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Die Abfallbeseitigung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 546'040.- (Fr. 543'930.-) aus, der als Einlage in die Spezialfinanzierung von Fr. 462'610.- und als zusätzliche Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen von Fr. 83'430.- verbucht wird. Die ordentlichen Abschreibungen fallen dank den zusätzlichen Abschreibungen in den Vorjahren tiefer aus. Dagegen nehmen die Besoldungen der Werkhofarbeiter Kehrrecht zu. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 90'000.- (Fr. 100'000.-). Der budgetierte Finanzierungsüberschuss beträgt Fr. 465'310.-. Das Guthaben der Abfallbeseitigung gegenüber der Stadt beläuft sich per Ende 2013 auf Fr. 3'747'009.09 (Fr. 3'278'856.58) und wird sich weiter vergrössern.

740 Friedhof, Bestattungen, Kremationen (Spezialfinanzierung)

Die Laufende Rechnung dieser Spezialfinanzierung weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 18'580.- (Fr. 20'280.-) aus. Die neue Gräberabteilung wird 2015 erstellt. Dagegen fallen die Abschreibungen und die Besoldungen der Werkhofarbeiter tiefer aus. Die Rückerstattungen (Gebühren) konnten höher budgetiert werden. Nettoinvestitionen sind wie im Vorjahr keine vorgesehen. Der budgetierte Finanzierungsüberschuss beträgt Fr. 178'820.- (Fr. 205'270.-). Das Guthaben der Spezialfinanzierung Friedhof beläuft sich per Ende 2013 auf Fr. 96'664.95 (Fr. 222'517.80). Die Aktivposten in der Bestandesrechnung wurden dabei nicht berücksichtigt. Falls das Guthaben der Spezialfinanzierung aufgebraucht wird, muss ein allfälliger Aufwandüberschuss durch die Laufende Rechnung der Einwohnergemeinde gedeckt werden. Das könnte bald der Fall sein.

945 Friedel-Hürzeler-Haus (Spezialfinanzierung)

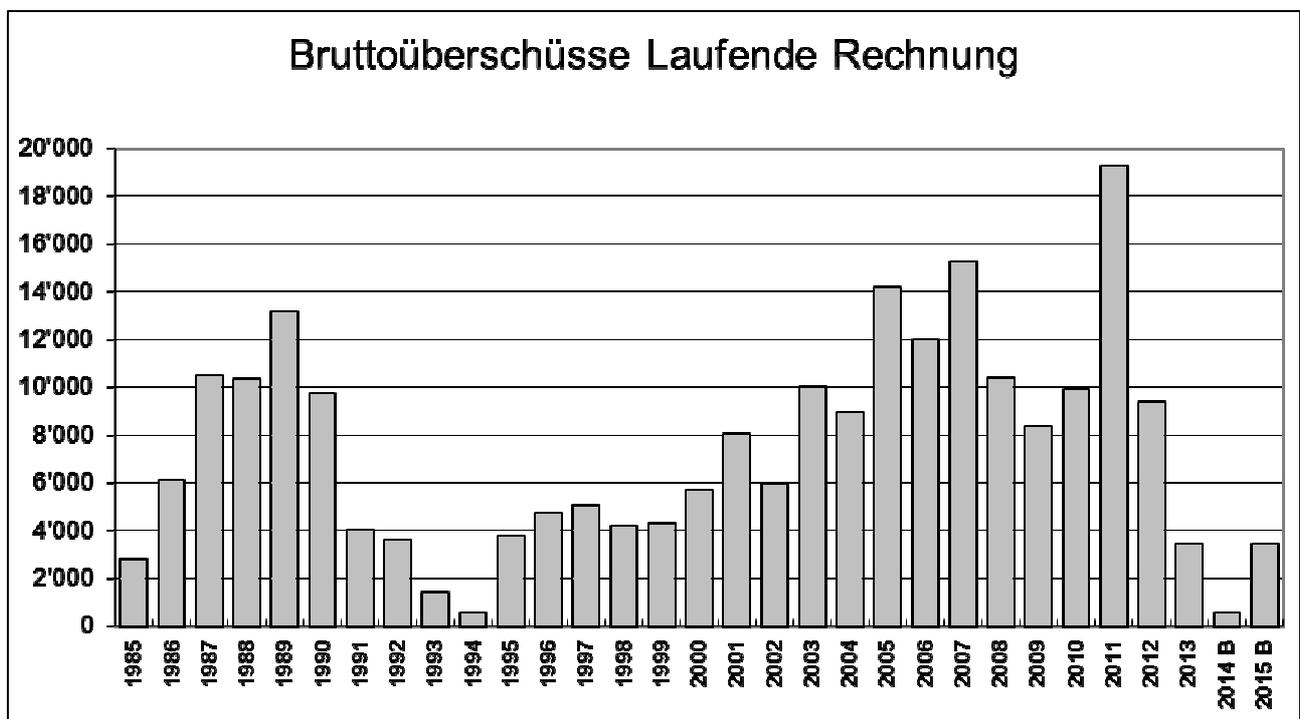
Die Mittel dieser Spezialfinanzierung stehen gemäss Vereinbarung mit dem Stiftungsrat der aufgelösten Stiftung „Friedel-Hürzeler-Haus“ der Einwohnergemeinde mit der dauernden Verpflichtung zur Verfügung, das Geld im Sinne des Stiftungszwecks für Altersunterkünfte, wie Alters- und Pflegeheime oder Alterswohnungen zu verwenden. Mit den Darlehens- und Baurechtszinsen kann eine Einlage von Fr. 70'100.- (Fr. 75'270.-) in die Spezialfinanzierung budgetiert werden. Das Vermögen der Spezialfinanzierung Friedel-Hürzeler-Haus beträgt per Ende 2013 Fr. 2'237'972.63 (Fr. 2'162'426.23).

946 Liegenschaften Finanzvermögen (Spezialfinanzierung)

Die Spezialfinanzierung ist für die Finanzierung von Abschreibungen auf Renovationen von Liegenschaften des Finanzvermögens zu verwenden. Ein Drittel der im Rechnungsjahr getätigten und aktivierten Renovationen kann gemäss § 3 der Verordnung zum Finanzausgleich abgeschrieben werden. Diese Abschreibungen werden in erster Linie aus der jährlich aus dem Liegenschaftenertrag gespeisten Vorfinanzierung (2285.943) finanziert. Reichen diese Mittel nicht aus, wird der Rest der Spezialfinanzierung entnommen. Die entsprechenden Abschreibungen werden dem Konto 946.335 belastet. Dies war bis jetzt erst in den Jahresrechnungen 2006 und 2007 der Fall. Deshalb erhöht sich das Vermögen der Spezialfinanzierung um die budgetierte Verzinsung von Fr. 46'410.-. Das Guthaben per Ende 2013 beträgt Fr. 2'680'785.10 (Fr. 2'625'029.45).

947 Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof (Spezialfinanzierung)

Über die Spezialfinanzierung Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof wurden im Jahr 2010 175'000 m² Land westlich der Westtangente für 12 Mio. Franken erworben. Die Stadt hat damit die Möglichkeit, auf die künftige Nutzung des Landes direkt Einfluss zu nehmen. Die budgetierte Entnahme aus der Spezialfinanzierung beträgt Fr. 365'530.- (Fr. 220'040.-).



Der Bruttoüberschuss der Laufenden Rechnung von 3,438 Mio. Franken nimmt gegenüber dem Voranschlag 2014 um 2,838 Mio. Franken oder 472,5 % zu. Im Vergleich zur Rechnung 2013 ist ein Rückgang um 0,002 Mio. Franken oder 0,1 % zu verzeichnen. Es ergibt sich ein Eigenfinanzierungsgrad von 38,6 % (Budget 2014: 14,7 %, Rechnung 2013: 74,0 %).

Die im Vergleich zum Voranschlag 2014 um 16,7 % höheren Nettoinvestitionen werden zu 51,0 % aus zweckgebundenen Mitteln finanziert (Vorjahr: 76,0 %). Die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen erhöhen sich gegenüber dem Voranschlag 2014 um 0,5 Mio. Franken oder 14,3 % und im Vergleich zur Rechnung 2013 um 0,7 Mio. Franken oder 21,2 %. Die Ursache für die Zunahme liegt bei der hohen Nettoinvestition im Jahr 2015.

Die Budgeteingaben erfolgten grösstenteils wieder sehr zurückhaltend. In enger Zusammenarbeit aller Verwaltungsabteilungen konnten mit den Budgetbereinigungen nochmals grössere Verbesserungen erzielt werden. Mit dem Aufwandüberschuss von 1,537 Mio. Franken wurden die Erwartungen des Finanzplans um 1,984 Mio. Franken oder 56,3 % unterschritten. Das Ergebnis des Vorjahresbudgets wird um 2,257 Mio. Franken oder 59,5 % unterschritten. Im Vergleich zur Rechnung 2013 fällt es um 0,684 Mio. Franken oder 80,3 % schlechter aus.

Vergleich zu Finanzplan

Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung liegt, wie erwähnt, um 1,984 Mio. Franken oder 56,3 % unter den Prognosen des Finanzplans 2015 - 2018, die einen Aufwandüberschuss von 3,521 Mio. Franken vorsahen. Der Aufwand unterschreitet die Prognosen um 2,194 Mio. Franken oder 1,8 %. Es gibt folgende grössere Abweichungen:

Minderaufwand	Mehraufwand
<ul style="list-style-type: none"> • Abschreibungen Verwaltungsvermögen aus Vorfinanzierungen • Beitrag an den Finanzausgleich • Zinsaufwände für neue Darlehen • Pensionskassen-Prämien der Kant. PK • Betriebskostenbeitrag an die ARA • Beiträge an Veranstaltungen • Besoldungen für heilpädagogische Massnahmen bei den Primarschulen • Baulicher Unterhalt Liegenschaften Finanzvermögen • Besoldungen der Primarschulen • Gutgeschriebene EO und Unfallentschädigungen der allgemeinen Personalkosten • Beitrag an die Kosten des progymnasialen und gymnasialen Unterrichts in der obligatorischen Schulzeit • Besoldungen bei den Kindergärten • Beitrag an Ergänzungsleistungen AHV/IV • Abschreibungen Steuerguthaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionskassen-Prämien, allg. Personalk. • EDV-Anschaffungen der Schulverwaltung • Einlage in die SF Abwasserbeseitigung • Besoldungen der Stadtpolizei • Unterstützungen nach Bundesgesetz • Baulicher Unterhalt Kunstmuseum • Besoldungen Förderlehrkraft für Schüler mit Lernschwächen, Sonderschulung • Honorare des Stadtbauamts • Baul. Unterhalt Hist. Museum Blumenstein • Anschaffungen Mobilien, Maschinen und Geräte bei den Primarschulen • Ordentl. Abschreibungen Verwaltungsverm. • Unterstützungen von Asylbewerbern • Baulicher Unterhalt Naturmuseum • Verrechnete Sozialleist. der Primarschulen • Abschreibungen der Abfallbeseitigung • Einlage in die Amortisations- und Liegenschaftenspezialfinanzierung • Neue Gräberabteilung Friedhof

Der Ertrag liegt um 0,210 Mio. Franken oder 0,2 % unter dem Finanzplan. Es gibt folgende grössere Abweichungen:

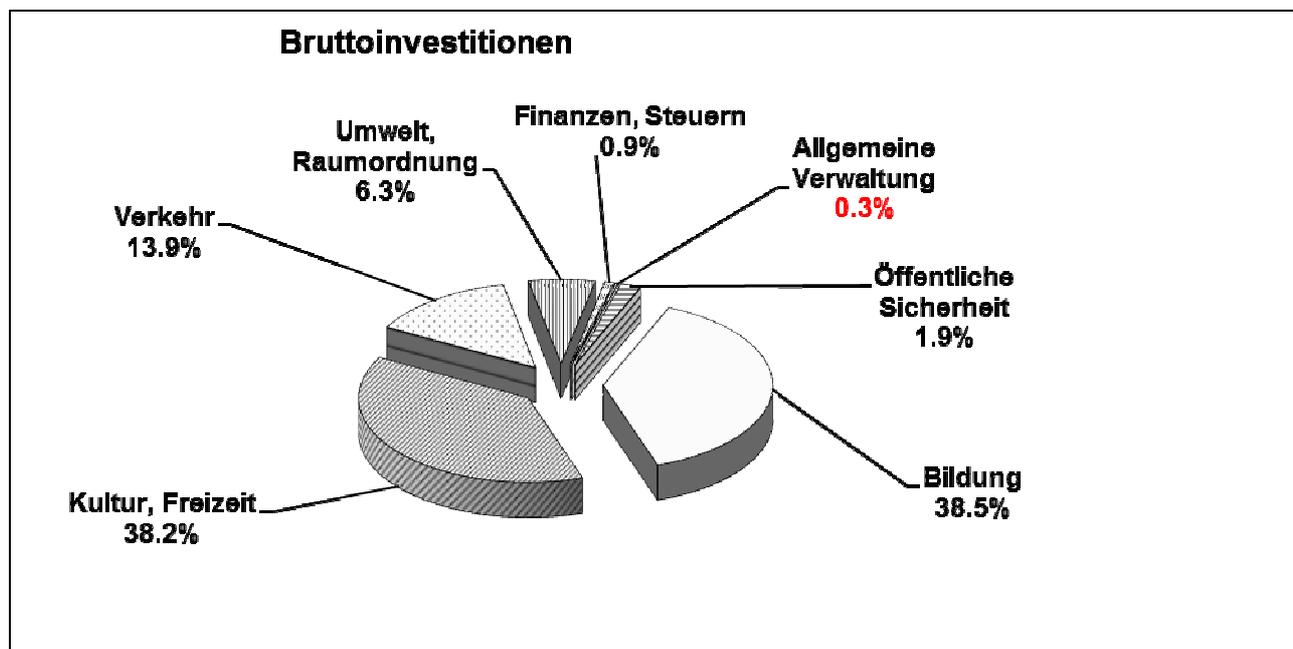
Minderertrag	Mehrertrag
<ul style="list-style-type: none"> • Entnahmen aus Vorfinanzierung für Kunstmuseum • Gemeindesteuerertrag der natürlichen Personen • Interkommunaler Lastenausgleich der gesetzlichen Fürsorge • Entnahme aus Vorfinanzierung für Dauer Ausstellung Naturmuseum • Verrechnete Sozialleistungen der allgemeinen Personalkosten • Kantonsbeitrag an Besoldungen der Sekundarschulen 	<ul style="list-style-type: none"> • Taxationskorrekturen der nat. Personen • Beiträge Aussengemeinden an das Stadttheater • Taxationskorrekturen der jur. Personen • Schulgelder von anderen Gemeinden der Sekundarschulen • Entnahme aus Vorf. für das Stadttheater • Elternbeiträge Betreuung der Tagesschulen • Gemeindesteuern natürliche Personen für einmaligen Einkommensanfall • Rückerstattungen für Asylbewerber • Kantonsbeitrag an Besoldungen der Primarschulen

3. Investitionsrechnung

Das Ergebnis der Investitionsrechnung sieht folgendermassen aus:

	Voranschlag 2015	Voranschlag 2014	Rechnung 2013
Ausgaben	20'791'000	18'424'000	11'514'305.15
Einnahmen	2'205'000	2'498'500	2'750'644.25
Nettoinvestitionen	18'586'000	15'925'500	8'763'660.90
davon aus zweckgebundenen Mitteln finanziert	9'470'950	12'109'970	4'375'141.94
	9'115'050	3'815'530	4'388'518.96
davon im Finanzvermögen aktivierbare Investitionen in Finanzliegenschaften und von Dritten zu finanzierende Ausgaben	199'690	-275'710	-263'373.85
aus allgemeinen Mitteln finanzierte Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen	8'915'360	4'091'240	4'651'892.81

Die mit dem Finanzplan vorgegebenen Nettoinvestitionen werden um 0,677 Mio. Franken oder 3,5 % unterschritten.



4. Finanzierung

Der Finanzierungsfehlbetrag errechnet sich wie folgt:

	CHF
Aus allgemeinen Mitteln zu deckende bzw. zu bevorschussende Nettoinvestitionen	9'115'050
./. Bruttoüberschuss der Laufenden Rechnung	3'438'255
Finanzierungsfehlbetrag aus der Erfüllung öffentlicher Aufgaben	5'676'795

Zur Ermittlung des Finanzbedarfs sind die nachstehend aufgeführten buchmässigen Vorgänge ab- bzw. aufzurechnen:

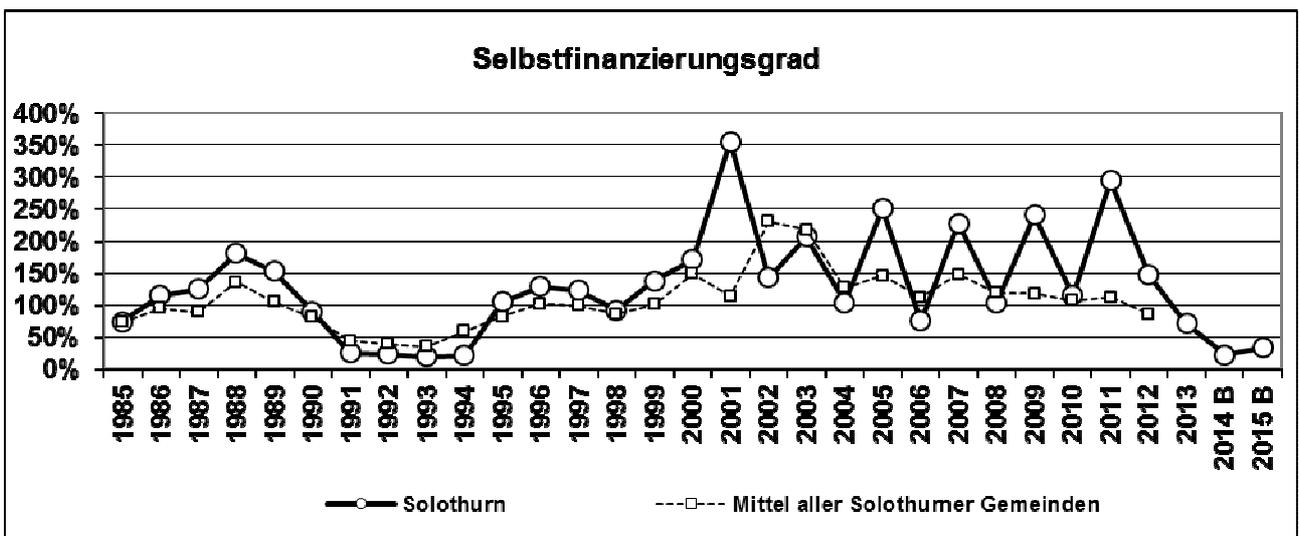
		CHF
Finanzierungsfehlbetrag		5'676'795
+ buchmässiger Ertrag		
Entnahmen aus Spezial- und Vorfinanzierungen		8'311'990
		13'988'785
./. buchmässiger Aufwand		
Einlagen in Spezial- und Vorfinanzierungen		1'567'030
Finanzbedarf der Verwaltungsrechnung		12'421'755

Im Vorjahr wurde ein Finanzbedarf von 12,505 Mio. Franken ausgewiesen. Zur Verbesserung um 0,083 Mio. Franken tragen der höhere Bruttoüberschuss der Laufenden Rechnung, die tieferen Entnahmen aus Spezial- und Vorfinanzierungen sowie die höheren Einlagen in Spezial- und Vorfinanzierungen bei, denen die höheren noch zu deckenden Nettoinvestitionen gegenüberstehen. Dieses Ergebnis kommt auch im tiefen Selbstfinanzierungsgrad zum Ausdruck. Die gesamtschweizerisch harmonisierte Kennzahl sagt aus, bis zu welchem Grad die neuen Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden können. Bei einem Wert zwischen 70 und 100 % wird die Neuverschuldung als volkswirtschaftlich verantwortbar beurteilt.

Die Selbstfinanzierung errechnet sich wie folgt:

		CHF
Aufwandüberschuss		-1'536'945
+ Abschreibungen		14'446'150
Selbstfinanzierung I		12'909'205
+ buchmässiger Aufwand		
Einlagen in Spezial- und Vorfinanzierungen		1'567'030
./. buchmässiger Ertrag		
Entnahmen aus Spezial- und Vorfinanzierungen		8'311'990
Selbstfinanzierung II		6'164'245

Die Selbstfinanzierung gemessen an den Nettoinvestitionen ergibt einen Selbstfinanzierungsgrad von 33,2 %. (Voranschlag 2014: 21,5 %, Rechnung 2013: 70,7 %, Finanzplan: 19,9 %).



Die ungedeckte Schuld nimmt um den Finanzbedarf der Verwaltungsrechnung abzüglich der im Finanzvermögen zu aktivierenden Investitionen zu. Der Saldo beläuft sich auf 13,201 Mio. Franken; das Nettovermögen je Einwohner verringert sich um rund Fr. 772.- (Vorjahr: Fr. 788.-).

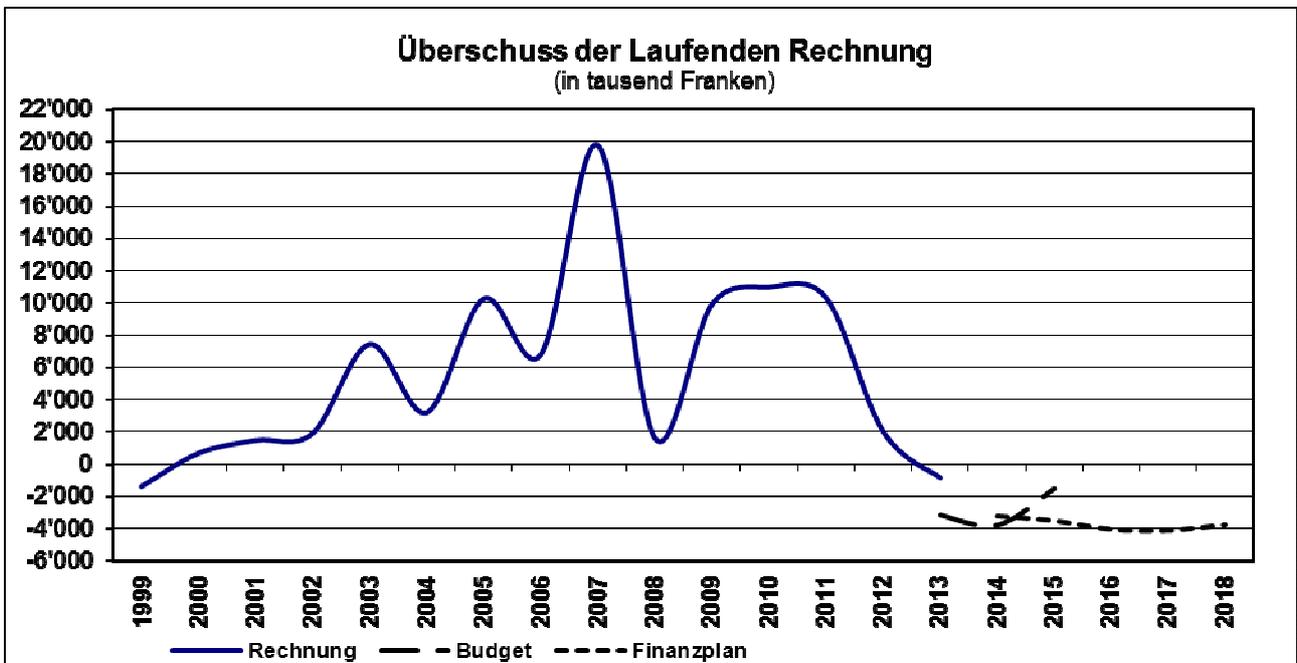
Der gesamte Fremdgeldbedarf setzt sich folgendermassen zusammen:

	CHF
Finanzbedarf der Verwaltungsrechnung	12'421'755
+ Rückzahlung und Amortisationen von Darlehen	15'000'000
Fremdgeldbedarf	27'421'755

Soweit notwendig werden Darlehen zur Deckung des Fremdgeldbedarfs aufgenommen.

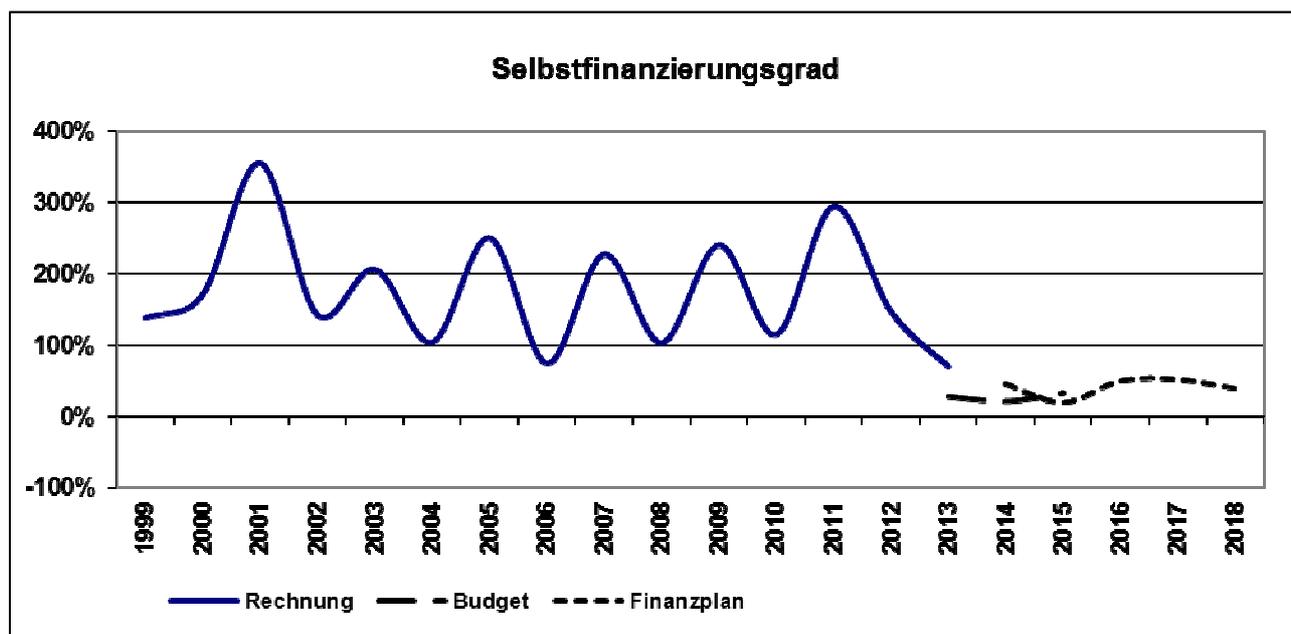
5. Ausblick

Die Ergebnisse des Finanzplanes 2015 - 2018, welcher am 2. September 2014 vom Gemeinderat beschlossen wurde, waren leicht besser als diejenigen des letztjährigen Finanzplanes. Die Nettoinvestitionen bleiben konstant hoch. Da der Steuerertrag aufgrund der fortschreitenden Veranlagungen grösser ausfällt, wird der für das Jahr 2015 prognostizierte Aufwandüberschuss im Budget nicht erreicht.

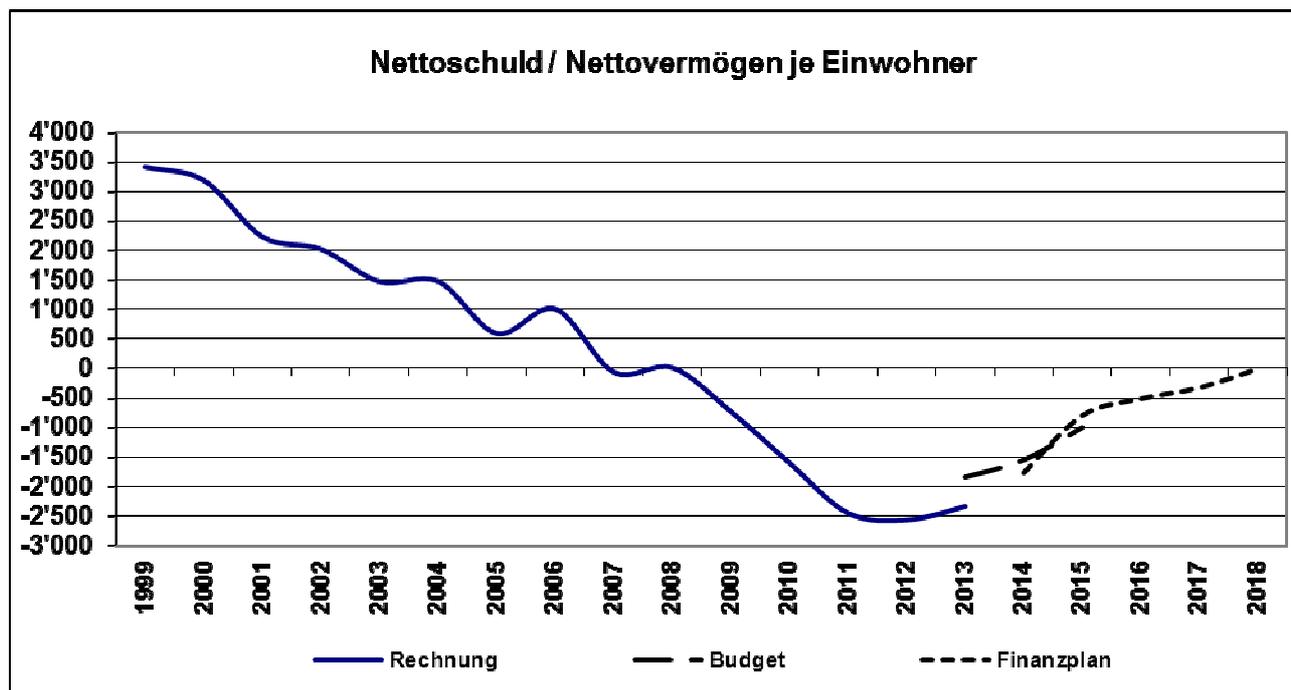


Über die gesamte Planungsperiode hinweg wird ein Aufwandüberschuss von 15,5 Mio. Franken ausgewiesen (letztjähriger Finanzplan: 21,9 Mio. Franken). Ausschlaggebend für die hohen Aufwandüberschüsse sind die hohen Kosten der Sozialen Sicherheit und Gesundheit, ein bedeutender Wanderungsverlust, die Steuerfusssenkung der natürlichen Personen von 119 auf 115 % seit 2013 und die hohen Investitionen.

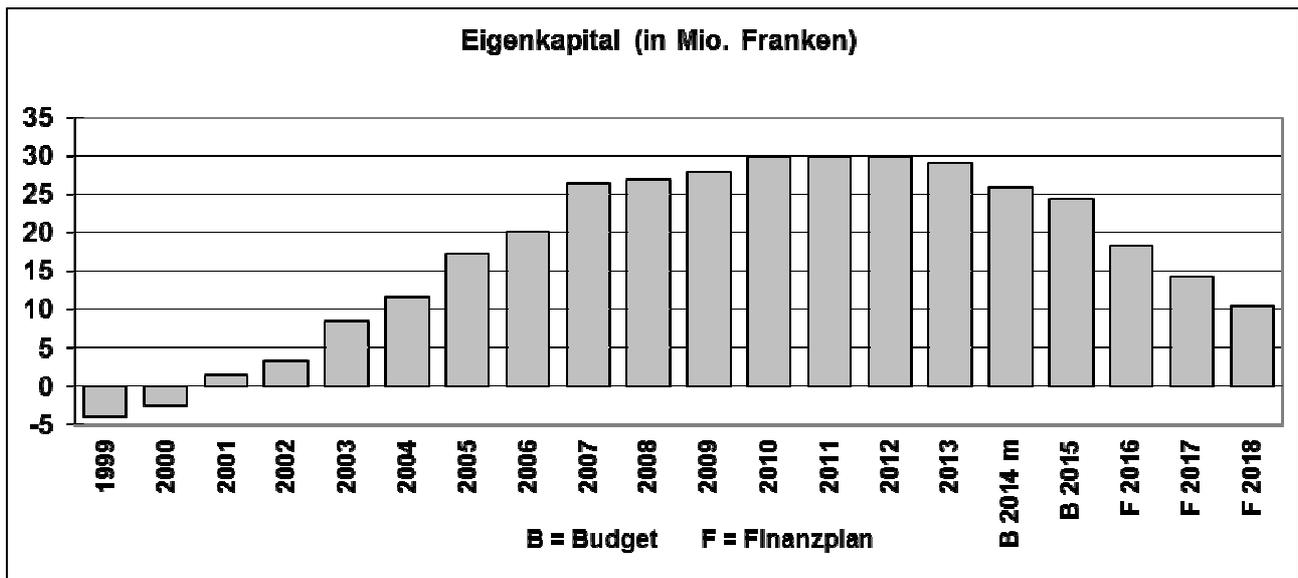
Der Selbstfinanzierungsgrad beläuft sich im Mittel auf 37,0 % (28,7 %) und liegt damit deutlich unter dem von der Finanzdirektorenkonferenz empfohlenen Minimum von 70 %.



Das Nettovermögen pro Kopf der Bevölkerung von Fr. 2'336.- per Ende 2013 verringert sich bis zum Ende der Finanzplanperiode auf Fr. 7.- (Nettoschuld von Fr. 180.-), was einem kleinen Vermögen entspricht:



Das Eigenkapital, das Ende 2013 mit 29,1 Mio. Franken ausgewiesen wurde, sinkt bis zum Ende der Finanzplanperiode auf 10,5 Mio.:



Bei Wertung der Ergebnisse muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Auswirkungen der wirtschaftlichen Turbulenzen auf die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen nicht abschätzbar sind.

Die Ergebnisse dieses Finanzplans sind deshalb mit grösserer Vorsicht zu interpretieren.

6. Schlussbemerkungen

Mit der Rechnung 2013 musste erstmals seit 1999 ein negatives Rechnungsergebnis ausgewiesen werden. Der Aufwandüberschuss von 0,852 Mio. Franken fiel hauptsächlich dank höheren Taxationskorrekturen der Gemeindesteuern der natürlichen Personen um 2,3 Mio. Franken tiefer aus als budgetiert. Auch mit dem Budget 2015 muss ein Defizit von 1,5 Mio. Franken vorgelegt werden. Der im Finanzplan prognostizierte Fehlbetrag von 3,5 Mio. Franken konnte stark unterschritten werden. Die Steuererträge konnten infolge der aktualisierten Hochrechnungen gegenüber dem Finanzplan erhöht werden. Die Kantonsbeiträge Gesundheit/Soziale Sicherheit sinken von Fr. 866.40 auf Fr. 833.00 pro Einwohner, was einer Senkung gegenüber dem letztjährigen Vorschlag von 0,6 Mio. Franken ausmacht. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2010 sind diese Kosten aber immer noch um Fr. 168.89 pro Einwohner oder um insgesamt 2,9 Mio. Franken gestiegen.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sind nach einem leichten Rückgang im Jahr 2012 wieder gestiegen und lagen im 2013 nur knapp unter dem Höchstjahr von 2011. Wir rechnen auch weiterhin mit einem erfreulichen Ertrag. Die aktuellen Hochrechnungen bestätigen unsere im 2015 budgetierten Werte. Infolge Reorganisationen und Umstrukturierungen sind die Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen im Rechnungsjahr 2013 nochmals markant gesunken. Gemäss aktuellsten Hochrechnungen sollten sich die Ertrags- und Kapitalsteuern gegenüber dem Rechnungsjahr 2013 leicht erholen, erreichen aber auch infolge des Wanderungsverlustes bei weitem nicht mehr die Erträge der Jahre 2011 und früher. Beim Blick über das Budgetjahr bereiten insbesondere die Kantonsbeiträge Gesundheit und Soziale Sicherheit grosse Sorgen. Der neue Finanzausgleich wird für die Stadt Solothurn auch einen erheblichen Mehraufwand von ca. 2 - 3 Steuerfussprozenten verursachen. Mit mittel- bis langfristigen Entlastungen sind die Folgen für den Finanzhaushalt abzufedern. Weiter müssen die Schaffung von neuen Stellen und Aufgaben sehr kritisch beurteilt werden, und es sollten nur Investitionen getätigt werden, die absolut dringend notwendig sind. Gleichzeitig soll mit Neuansiedlungen in dem von der Entlastung West erschlossenen Gebiet das Steuersubstrat vergrössert werden.

Die Laufende Rechnung 2015 schliesst im Vergleich zum Vorjahresbudget um 2,257 Mio. Franken besser ab. Der Steuerertrag der natürlichen Personen konnte gegenüber dem Voranschlag 2014 erhöht werden. Die Ertrags- und Kapitalsteuern stagnieren dagegen. Entlastungen ergeben sie bei den Unterstützungen nach Bundesgesetz, dem Beitrag an die Stiftung Theater und Orchester Biel Solothurn für die provisorische Spielstätte, dem Beitrag an die Pflegekosten, den Passivzinsen für langfristige Schulden, dem Beitrag an die Ergänzungsleistungen AHV/IV, dem Beitrag an den Finanzausgleich, den Besoldungen der Sekundarschulen, dem Beitrag an den öffentlichen Verkehr, dem Beitrag an die Kosten des progymnasialen und gymnasialen Unterrichts in der obligatorischen Schulzeit sowie den Abschreibungen von Steuerguthaben. Mehrerträge weisen die Gemeindesteuern der natürlichen Personen, die Taxationskorrekturen der natürlichen Personen, die Taxationskorrekturen der juristischen Personen, die Schulgelder von anderen Gemeinden bei den Sekundarschulen sowie die Parkgebühren bei den Parkplätzen aus. Mehrbelastungen ergeben sich bei den ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, den Besoldungen der Primarschulen, den EDV-Anschaffungen der Schulverwaltung, den Pensionskassen-Prämien der allgemeinen Personalkosten, den Besoldungen für heilpädagogische Massnahmen bei den Primarschulen, den Besoldungen der Stadtpolizei sowie den Honoraren beim Stadtbauamt. Mindererträge weisen der interkommunale Lastenausgleich der gesetzlichen Fürsorge, die Gemeindesteuern der juristischen Personen sowie die Eigenleistungen Projektierungen Hochbauamt für Investitionen aus.

Der grösste Teil der Investitionen liegt mit 38,5 % bei der Bildung, dicht gefolgt mit 38,2 % von der Kultur, Freizeit. Im Bereich Bildung schlägt vor allem der Neubau der Turnhallen Hermesbühl zu Buche. Im Bereich Kultur Freizeit sind es die Erweiterung des Kulturgüterschutzraumes des Kunstmuseums und die Gesamtanierung des Stadttheaters. Die Nettoinvestitionen werden zu 33,2 % aus den in der Laufenden Rechnung erwirtschafteten Mittel finanziert. Damit übertrifft das Budget die Erwartungen des Finanzplans (19,9 %). Die Vorgaben der Finanzkommission, einen Selbstfinanzierungsgrad von 35 % zu erreichen, konnten nicht ganz erfüllt werden. Die Laufende Rechnung 2015 wurde um insgesamt 2,331 Mio. Franken und die Nettoinvestitionen um 0,882 Mio. Franken gekürzt. Die sich daraus ergebende Neuverschuldung beträgt 13,2 Mio. Franken oder Fr. 772.- pro Kopf der Bevölkerung.

Die Budgetergebnisse fallen nicht befriedigend aus. Sie und die trüben Perspektiven des Finanzplans verlangen mehr denn je nach Zurückhaltung und klarer Prioritätensetzung bei Entscheidungen mit finanziellen Mehrbelastungen.

Weitere Einzelheiten können dem gedruckten Voranschlag und dem dazugehörigen Kommentar entnommen werden.

* * *

Der Voranschlag für das Jahr 2015 kann bei der Finanzverwaltung und der Stadtkanzlei bezogen werden. Auf Verlangen wird er auch zugestellt. Im Internet ist er unter www.stadt-solothurn.ch veröffentlicht.

Sondertraktandum

1.1 Mietvertrag Hallenbad Pädagogische Fachhochschule ab 2015; Kreditbewilligung

Anträge des Gemeinderates

1. Die jährlichen Kredite für die Miete des Hallenbads der Pädagogischen Fachhochschule von insgesamt Fr. 365'060.00 werden beschlossen.
2. Die Kosten sind im Voranschlag 2015 unter den Rubriken 342.316.00 (Nettomietzins von Fr. 205'060.00) und 342.361.00 (Betriebskosten von Fr. 160'000.00) entsprechend enthalten.

BOTSCHAFT

Ausgangslage

In der Stadt Solothurn gibt es heute noch zwei Hallenbäder: Das Lehrschwimmbecken im Schulhaus Hermesbühl und das nur im Winterhalbjahr betriebene Hallenbad der Pädagogischen Fachhochschule (PH), das bislang hauptsächlich von Vereinen und der Öffentlichkeit genutzt wird.

Bis Ende 2010 mietete die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) das Hallenbad vom Kanton und die Stadt beteiligte sich zur Hälfte an den Mietkosten. Ende 2010 teilte der Kanton der Stadt mit, dass die FHNW das Betreiben des Schwimmbads der PH per Sommer 2011 aufgeben wird, und der Mietvertrag der FHNW mit dem Kanton im Jahr 2013 ausläuft. Das Hochbauamt des Kantons sei nicht interessiert, das Schwimmbad selbst zu betreiben. Mit anderen Worten, das Schwimmbad werde geschlossen, wenn es nicht von der Stadt im Baurecht oder in Miete übernommen würde.

Daraufhin entschied der Gemeinderat am 1. Februar 2011, dass die Stadt aus Kostengründen nicht zwei Hallenschwimmbäder betreiben kann, weshalb auf den Bau eines neuen Lehrschwimmbeckens im Schulhaus Hermesbühl zu verzichten und künftig das Schwimmbad der PH zu betreiben sei. Das Stadtbauamt wurde ermächtigt, den Mietvertrag mit dem Kanton für die Benützung des Hallenbads für die Jahre 2011 bis 2013 zu unterzeichnen.

Am 23. August 2012 beschloss die Gemeinderatskommission, dass einer langfristigen Miete des Hallenbades PH zugestimmt wird, wenn die dafür nötigen wiederkehrenden Kredite von der Gemeindeversammlung bewilligt werden. Auf den Einbau eines Hubbodens wurde aufgrund der geringen Belegung durch die Schulen und der hohen Investitions- und jährlich wiederkehrenden Kosten verzichtet. Zusätzlich hätte der Einbau eines Hubbodens eine grosse Anzahl Nutzer stark eingeschränkt.

Weil die Nutzung des Schwimmbads durch die Stadtschulen noch nicht genauer definiert war, wurde für das Jahr 2014 nochmals ein einjähriger Mietvertrag mit dem Kanton abgeschlossen. Der bestehende Mietvertrag für das Hallenbad PH läuft Ende Jahr aus. Somit ist es dringend notwendig, dass nun ein langfristiger Vertrag ab 2015 abgeschlossen werden kann, um den Betrieb im Hallenbad weiterhin aufrechterhalten zu können.

Der Mietvertrag für die nächsten 15 Jahre wurde von der Gemeinderatskommission am 23. Oktober dieses Jahres vorbehaltlich der Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet. Der zu beschliessende wiederkehrende Betrag für die Miete und den Betrieb des Hallenbades PH beträgt Fr. 365'060.-.

Belegung als Grundlage für den Mietvertrag

Der Öffentlichkeit steht das Bad jeweils Dienstag und Donnerstag von 18.00 bis 21.00 Uhr, Samstag von 09.00 bis 18.00 Uhr und Sonntag von 09.00 bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Während der Schulferien gelten folgende Öffnungszeiten: jeweils von Montag bis Freitag, 14.00 bis 21.00 Uhr, Samstag von 09.00 bis 18.00 Uhr und Sonntag von 09.00 bis 17.00 Uhr. Die Vereine beanspruchen nebst ihren ordentlichen Trainingszeiten (Montag, Mittwoch, Freitag) zusätzlich auch Bahnen während den Zeiten, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Durch den Wechsel der Vereine und Institutionen, welche zurzeit das Hallenbad des Schulhauses Hermesbühl belegen, wird das stark genutzte Hallenbad der PH zusätzlich beansprucht. Die Eintrittszahlen der letzten Jahre erhöhten sich kontinuierlich. 2013 stand das Hallenbad der PH der Öffentlichkeit während 157 Tagen zur Verfügung – daraus resultierten rund 8'400 Eintritte (Ø 53 Personen pro Tag). Die Vereine konnten das Bad während 280 Tagen nutzen. Während der für die Öffentlichkeit zugänglichen Zeit generierte dies rund 800 Eintritte.

Die Belegungspläne werden jährlich in Absprache mit den rund 20 Vereinen, den Stadtschulen und dem Kanton erstellt. In mehreren Sitzungen zwischen Kanton und Stadt Solothurn wurden die Grundlagen für einen langfristigen Mietvertrag ab 2015 erarbeitet. Die für die Ausarbeitung des Mietvertrages gemachten Berechnungen und Belegungspläne ergeben folgende Aufteilung der Miet- und Betriebskosten: 85 Prozent Stadt Solothurn, 15 Prozent Kanton Solothurn (für seine Schulen). Dabei setzt sich die Benutzung für die Zeit von September bis Juni folgendermassen zusammen:

	Woche Lektionen	Woche Stunden	Total Stunden	Anteil in Prozent
Kanton SO (Kant. Schule)	20	15.0	555.0	15
PH FHNW ¹⁾	0	0.0	0.0	0
Schulen Stadt ²⁾	25	18.8	693.8	19
Vereine	64	48.0	1'776.0	48
Öffentlichkeit	24	18.0	666.0	18
Total	133	99.8	3'690.8	100

¹⁾ FHNW mietet bei Stadt die notwendigen Lektionen

²⁾ Die 25 Lektionen können grösstenteils von Vereinen genutzt werden, da die Schule nicht alle Lektionen benötigt.

Basis für die Aufteilung der Mietkosten ist ein Mietzins von insgesamt Fr. 241'242.00. Die Stadt nutzt das Hallenbad zu 85 %, was einer Nettomiete von Fr. 205'056.00 entspricht. Die restlichen 15 % werden durch die Kantonsschule Solothurn genutzt und damit auch bezahlt.

Die Betriebskosten belaufen sich aufgrund der neu organisierten Reinigungsarbeiten (regelmässige Reinigung inklusive Badwassertechnik) auf Fr. 188'000.-. Bei einer Nutzung von 85 % entsprechen die Betriebskosten damit Fr. 160'000.--.

Teilt man die der Stadt entstehenden Kosten auf die Nutzergruppen (exklusive Kanton, da dieser bereits 15 % übernimmt) auf, so ergeben sich folgende Zahlen: Stadtschulen für 25 Lektionen pro Woche Fr. 81'600.- (22 %), Vereine für 64 Lektionen pro Woche Fr. 206'150.- (57 %) und die Öffentlichkeit für 24 Lektionen pro Woche Fr. 77'306.- (21 %). Die Stadt generiert von den Benutzergruppen Öffentlichkeit und Vereine jährlich Einnahmen von rund Fr. 65'000.-.

Die vom Kanton beabsichtigte etappenweise Sanierung des Hallenbades soll 2016 erfolgen und hat keinen Mietzinsaufschlag zu Folge. Kann die Sanierung nicht durchgeführt werden, wird der Stadt ein ausserordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

Beurteilung

Gemäss heutigem Wissen wird das Schwimmbad nur während relativ weniger Stunden von den Stadtschulen benutzt. Hauptnutzer des Hallenbades der PH sind die Öffentlichkeit und die Vereine. Für diese Benutzergruppen wie auch für die Stadt Solothurn ist eine langfristige Miete von Vorteil.

Sollte der Kredit nicht bewilligt werden, verliert Solothurn sein Hallenbad. Dadurch würde einerseits der Öffentlichkeit eine Schwimmmöglichkeit wegfallen, andererseits würden aber auch Trainingsmöglichkeiten für die Vereine und Schwimmstunden für die Schulen fehlen. Daher beantragt der Gemeinderat die Bewilligung des Kredits und den Abschluss des Mietvertrages für die Jahre 2015 bis 2029.

2. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn; Integration der Lehrpersonen-GO

Anträge des Gemeinderates

1. Die Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974 (DGO) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 2 und 4 („Geltungsbereich“) lauten neu:

²Die Volksschullehrpersonen der städtischen Schulen unterstehen grundsätzlich den speziellen kantonalen Bestimmungen. Abweichend und ergänzend finden die §§ 15bis Abs. 2 lit. d), 31ter und § 51 Anwendung.

⁴Auf das privatrechtlich angestellte Gemeindepersonal findet diese Dienst- und Gehaltsordnung keine Anwendung.

b) § 6 Abs. 2 erster Satz („Stellenausschreibung“) lautet neu:

²Die Ausschreibung ist nicht erforderlich, wenn die Stellen durch Wiederwahl, Beförderung oder Versetzung besetzt werden oder im Ausnahmefall, wenn bereits geeignete Bewerbungen vorhanden sind.

c) § 11 Absatz 5bis („Wahlbehörde“) wird neu eingefügt und lautet:

^{5bis}Die befristete oder unbefristete Anstellung von Musiklehrpersonen, inklusive Festsetzung des Pensums, erfolgt durch die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung.

d) § 12 Absatz 3 und 4 („Probezeit“) werden neu eingefügt und lauten:

³Die Probezeit wird während einer Arbeitsverhinderung, insbesondere infolge Krankheit und Unfall, unterbrochen und mit Wiederaufnahme der Arbeit fortgesetzt.

⁴Im befristeten Arbeitsverhältnis gilt eine Probezeit nur, wenn sie im Vertrag vereinbart ist.

e) § 14bis Absatz 4 („Demission, Kündigung durch Arbeitnehmende“) wird eingefügt und lautet:

⁴Für Musiklehrpersonen ist die Kündigung nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erfolgen.

f) § 14quiquies („Pensenveränderungen bei Musiklehrpersonen“) wird eingefügt und lautet neu:

¹Die Pensen der Musiklehrpersonen richten sich nach den jährlichen Anmeldungen für das von ihnen unterrichtete Instrument. Sie werden von der Schuldirektion jährlich neu festgelegt oder bestätigt.

²Solche betrieblich begründete Pensenveränderungen sind unbefristet angestellten Musiklehrpersonen spätestens drei Monate im Voraus auf Ende eines Schuljahres als Änderungskündigung mitzuteilen.

g) § 15bis („Arbeitszeit der Musiklehrpersonen“) wird neu eingefügt und lautet:

¹Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Musiklehrpersonen entspricht bei einem Vollpensum grundsätzlich jener der vollamtlichen Arbeitnehmenden in einer Kaderposition. Die Wochenarbeitszeit wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgelegt. Ein Teil der zeitlichen Mehrbelastung wird in den Schulferien ausgeglichen.

²Die Arbeitszeit gliedert sich in

- a. Unterricht, definiert durch die Lektionenzahl pro Woche;
- b. Weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung, insbesondere Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen, Beurteilungsgesprächen, Material- und EDV-Betreuung, Medienverwaltung, Durchführung von Schulanlässen und Konzerten, Mitwirkung an Schulanlässen, Gespräche mit Spezialisten, Fortbildung im Kollegium, Elternabende, Ensembleunterricht usw.;
- c. Arbeit ohne Präsenzverpflichtung gemäss Leitbild Berufsprofil Verband Musikschulen Schweiz, insbesondere Unterrichtsvorbereitung, Auswertung des Unterrichts, persönliche Fortbildung.
- d. Leitung von Projektwochen und Ferienlagern.

h) § 22 Abs. 1 und 2 („Berufliche Vorsorge“) lauten neu:

¹Das Gemeindepersonal ist gegen die Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes in der beruflichen Vorsorge (BVG) versichert. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist der Pensionskasse Bafidia angeschlossen.

²Der Beitritt zu dieser Pensionskasse ist für das gesamte Gemeindepersonal nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom Zeitpunkt der Anstellung an obligatorisch. Über Ausnahmen für Musiklehrpersonen und über Ausnahmen im Rahmen der jeweiligen Reglemente entscheidet der Personaldienst.

i) § 24 Abs. 7 lit. b) („Ferien und Urlaub“) lautet neu:

b) bis 2 Tage bei Geburt eines Kindes, bei Todesfall der Grosseltern oder Schwiegereltern;

j) § 26 („Zusammensetzung der Gehälter“) lautet neu:

Die Gehälter der Angestellten, mit Ausnahme der Musiklehrpersonen, setzen sich zusammen aus dem Funktionswert und dem Lohnstufenwert.

k) § 35bis („Gehalt der Musiklehrpersonen“) wird eingefügt und lautet neu:

¹Die Musiklehrpersonen werden gemäss Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995 besoldet, dies aufgrund der Basis von 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, bzw. à 45 Minuten für Gruppenunterricht der musikalischen Grundschule. Die Einreihung in die Gehaltsklasse und die Festlegung der anrechenbaren Dienstjahre erfolgen durch die Schuldirektion nach den Vorgaben des Departements für Bildung und Kultur.

²Mit dem Gehalt der Musiklehrpersonen ist die Gesamtarbeitszeit gemäss § 15bis abgegolten.

l) § 53bis Abs. 1 („Rechtsmittel“) lautet neu:

¹Gegen Beschlüsse der zuständigen Behörden über Nichtwiederwahlen, gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Auflösung der Dienstverhältnisse aus wichtigen Gründen, gegen Beschlüsse über die Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 und gegen Disziplinarmassnahmen kann beim zuständigen Departement innert 10 Tagen seit Zustellung Beschwerde geführt werden.

m) § 56bis („Änderung bisherigen Rechts“) lautet neu:

Die Dienst- und Gehaltsordnung für die Lehrer der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 22. Mai 2002 wird aufgehoben.

2. Die Teilrevision tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

BOTSCHAFT

Ausgangslage

Gemäss § 1 Abs. 2 der aktuell geltenden Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974 untersteht die Lehrerschaft der städtischen Schulen den speziellen kantonalen Bestimmungen sowie einer besonderen Dienst- und Gehaltsordnung. Diese Dienst- und Gehaltsordnung für die Lehrpersonen der Stadt Solothurn (DGOL), welche am 25. Juni 2002 in Kraft getreten ist, gilt gemäss dem Wortlaut von § 2 für alle an den städtischen Schulen tätigen Lehrpersonen der Volksschule, der Musikschule und für die KindergärtnerInnen.

Am 1. Januar 2005 ist der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen dem Kanton Solothurn einerseits und verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen, unter anderem auch dem Verband der Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, in Kraft getreten. Der GAV regelt das Personalrecht für das von den Gemeinden beschäftigte, aber grundsätzlich dem GAV unterstellten Personal (Lehrkräfte der Volksschule und KindergärtnerInnen), soweit die einschlägige Gesetzgebung oder das Gemeinde-recht keine Regelungen enthalten (§ 3 StPG). Die Musiklehrpersonen der städtischen Musikschule sind nicht dem GAV unterstellt. Grund dafür ist, dass die Musikschule eine kommunale, keine kantonale Institution ist. Ausserdem waren beim Abschluss des GAVs seinerzeit einige Gemeinden gegen eine Unterstellung der Musiklehrpersonen unter den GAV und auch aus diesem Grund hatte der Kanton die Anwendbarkeit des GAV auf Musiklehrpersonen abgelehnt.

Dieser Zustand wurde sowohl vom Rechts- und Personaldienst, als auch von der Schuldirektion und der Leitung der Musikschule Solothurn als störend empfunden. Es wurde darum beschlossen, die Dienst- und Gehaltsordnung für Lehrpersonen der Realität anzupassen und das Dienstrecht für die Musiklehrpersonen neu klar zu regeln. Im Laufe der rechtlichen und tatsächlichen Abklärungen ist allen Beteiligten klar geworden, dass die beste Lösung nicht das Beibehalten der eigenen Dienstordnung, respektive die Revision der Dienst und Gehaltsordnung für die Lehrpersonen der Stadt Solothurn (DGOL) sein wird, sondern eine Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, indem die Lehrpersonen hier integriert werden. Die DGOL ist durch die Anwendbarkeit des GAV für die Volksschulpersonen mit wenigen Ausnahmen obsolet geworden. Es macht gesetzgeberisch wenig Sinn, weiterhin ein eigenes, umfassendes Reglement zur Regelung der Anstellung der Lehrpersonen zu erstellen, weil für die Volksschullehrpersonen, mit wenigen gemeindespezifischen Ergänzungen, ausschliesslich der GAV gilt und es sich bei den Musiklehrpersonen um einen relativ kleinen Personenkreis handelt (2013: 25 Musiklehrpersonen). Durch die Integration der Lehrpersonen in die DGO für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn kann zudem vermieden werden, dass mehrere verschiedene Dienst- und Gehaltsordnungen gleichzeitig anwendbar sind. Nach der Teilrevision der DGO gibt es nur noch eine Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde, die grundsätzlich für sämtliche Angestellten der Stadt Solothurn anwendbar sein wird. Somit werden eine transparente Situation und auch eine klare Rechtsgrundlage für allfällige Beschwerden und Klagen geschaffen.

Für die Musiklehrpersonen ändert sich dadurch wenig, denn es werden praktisch keine neuen Rechte und Pflichten festgelegt, sondern die bisherige, bestehende Situation wird kodifiziert. Auch für die Lehrpersonen, die bisher der DGOL (und natürlich dem GAV) unterstanden, ändert sich wenig, da schon die DGOL auf das kantonale Recht verwiesen hat und die DGOL heute nur wenige abweichende Änderungen im Vergleich zum GAV aufweist.

Durch die Teilrevision der DGO kann mit wenigen Änderungen ein gutes und transparentes Reglement geschaffen werden, das grundsätzlich auf sämtliche Angestellten der Stadt Solothurn anwendbar ist, für Volksschullehrpersonen natürlich nur in wenigen, genau definierten Punkten.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Geltungsbereich

In § 1 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist der Geltungsbereich festgelegt. Abs. 1 legt fest, dass das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal der Stadt Solothurn den Bestimmungen dieser Dienst- und Gehaltsordnung untersteht. Durch Abs. 2 wird auf das kantonale Recht verwiesen, das die Anstellungsverhältnisse der Volksschullehrpersonen regelt. Da sie zusätzlich zur DGO dem GAV unterstehen sollen und die DGOL weitgehend identisch mit dem GAV war, kann die DGOL aufgehoben werden. In den §§ 15bis Abs. 2 lit. d), 31ter und § 51 werden folgende Punkte geregelt: Prämien für ausserordentliche Leistungen, Leitung von Projektwochen und Ferienlagern als Teil der Arbeitszeit und Dienstaltersgeschenk. Diese Themen werden im GAV anders, resp. nicht geregelt. Es ist jedoch wünschenswert, dass alle Gemeindeangestellten gleich behandelt werden, vor allem in Hinblick auf ausserordentliche Prämien und Dienstaltersgeschenke. Es ist wichtig, dass im Rahmen des Möglichen Rechtsgleichheit zwischen allen Angestellten der Stadt Solothurn besteht.

Bei privatrechtlich Angestellten findet die DGO neu nicht mehr ergänzend Anwendung, sondern privatrechtlich Angestellte unterstehen neu ausschliesslich den Bestimmungen des Obligationenrechts im Bezug auf Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden. Privatrechtlich Angestellte sind gemäss § 13 Abs. 1 und 2: Nebenamtliches Personal der Museen, nebenamtliches Schwimmbadpersonal, nebenamtliche Hauswarte und Hauswartinnen und ähnliche Angestellte (z. B. Reinigungspersonal), Lehrlinge, Aushilfspersonal (z.B. befristet angestellte Personen). Auch Angestellte der Tagesschule, die unregelmässig mit kleinen Pensen einspringen (sog. Springerinnen/Springer) werden unter das Aushilfspersonal subsumiert und privatrechtlich angestellt.

Stellenausschreibung

Gemäss § 6 Abs. 2 ist die Ausschreibung der Stelle nicht erforderlich, wenn die Stellen durch Wiederwahl, Beförderung oder Versetzung besetzt werden. Die Stellen der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter sowie der Abteilungschefinnen und Abteilungschefs sind bei Neubesetzung öffentlich auszuschreiben. Bei Abteilungschefinnen und Abteilungschefs kann die Gemeinderatskommission den Verzicht auf die Ausschreibung bewilligen. Neu wird der erste Satz ergänzt mit „...oder wenn bereits geeignete Bewerbungen vorhanden sind“. Dies aus dem Grund, dass bei ausgetrocknetem Arbeitsmarkt und einer bereits vorliegenden, valablen Bewerbung die Stelle nicht mehr zwingend, nur als Formalität, ausgeschrieben werden muss, sondern dass der Bewerberin oder dem Bewerber die voraussetzungslose Zusage gemacht werden kann. Einige Bewerber und Bewerberinnen haben in letzter Zeit die Bewerbung zurückgezogen oder sich in der Zwischenzeit beruflich anderweitig orientiert, da die Zusage durch den Personaldienst nur unter dem Vorbehalt der öffentlichen Ausschreibung der Stelle erfolgen konnte, was eine Unsicherheit auf Seite der Kandidaten oder Kandidatinnen zur Folge hatte. Eine Ausschreibung der Stelle soll nur erfolgen, wenn tatsächlich jemand gesucht wird und nicht als reine Formalität, wenn schon gute Bewerbungen vorliegen.

Wahlbehörde

§ 11 wird um den Abs. 5bis ergänzt. Die Kompetenz zur Festlegung des Pensums und der Anstellung der Musiklehrpersonen liegt wie bisher (und auch wie für die Volksschullehrpersonen) bei der Schuldirektion und nicht beim Personaldienst der Stadt Solothurn. Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule muss wie bisher einen Anstellungsantrag an die Schuldirektion stellen, wenn eine neue Musiklehrperson angestellt werden soll. Die Pensen werden je nach Bedarf festgelegt.

Probezeit

§ 12 wird um die Absätze 3 und 4 ergänzt. Die neue Regelung von Abs. 3 entspricht Art. 335b Abs. 3 OR. Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit. Dies aus dem Grund, dass während der Probezeit herausgefunden werden soll, ob sich der oder die neue Angestellte bewährt und ob ihm oder ihr die neue Stelle gefällt. Es ist sinnvoll, dass die Arbeitnehmenden die ganze vertraglich vereinbarte Probezeit leisten, da der Entscheid

über eine Weiterbeschäftigung danach weitreichende Folgen hat und der Kündigungsschutz nach Ablauf der Probezeit strenger wird. Auch für die Arbeitnehmenden ist es von Vorteil, effektiv drei Monate zu arbeiten – so fällt die Entscheidung für die definitive Annahme der neuen Stelle leichter.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die erfahrungsgemäss nur für kurze Zeitperioden vereinbart werden, ist eine Probezeit nicht unbedingt nötig, da nach relativ kurzer Dauer der Vertrag durch Zeitablauf aufgelöst wird. Befristete Anstellungen stellen die Ausnahme dar und somit kann im Einzelfall entschieden werden, ob eine Probezeit nötig ist oder nicht.

Demission, Kündigung durch Arbeitnehmende

Für Musiklehrpersonen gelten andere Kündigungsregelungen als für den Rest der städtischen Angestellten, da sich die Musikschüler für ein ganzes Jahr für den Musikunterricht anmelden und dieser für die gesamte Dauer von der Schule gewährleistet werden muss. Eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit ist nicht sinnvoll. Kündigungen während des Semesters wären für alle Beteiligten nicht vorteilhaft und würden die Musikschule vor grosse praktische Probleme stellen. Für die Planungssicherheit, und um das Angebot der Musikschule konstant halten zu können, ist es wichtig, dass die Musiklehrpersonen mindestens ein Schuljahr lang ihre Kurse an der Musikschule anbieten. Durch die jährliche Möglichkeit, die Stelle zu kündigen, werden die Musiklehrpersonen nicht übermässig in ihrer Wirtschaftsfreiheit beschränkt. Auch ist in der jährlichen Kündigungsmöglichkeit keine übermässige Bindung zu sehen. Aus wichtigem Grund (v.a. Unzumutbarkeit) kann in Übereinstimmung mit § 14septies DGO jederzeit gekündigt werden. Dies entspricht ausserdem der bisherigen Regelung sowie der Regelung für die Volksschullehrpersonen gemäss GAV.

Pensenveränderungen bei Musiklehrpersonen

§ 14quinquies wird neu eingefügt. Die Pensen der Musiklehrpersonen richten sich nach den Anmeldungen der Schüler und Schülerinnen für das von den Musiklehrpersonen unterrichtete Instrument. Für einige Instrumente können sich grosse Schwankungen ergeben, bei den „klassischen“ Instrumenten wie Klavier oder Gitarre kann der Bedarf sicherer vorausgesagt werden. Die neuen Pensen können den Musiklehrpersonen erst mitgeteilt werden, wenn die Anmeldefrist für die Schüler abgelaufen ist, also erst 3 Monate vor Ende des Schuljahres. Die sechsmonatige Frist von § 14quater Abs. 2 kann für die Musiklehrpersonen aus organisatorischen Gründen nicht eingehalten werden. Die betrieblichen Schwankungen sind von der Nachfrage der Schülerschaft abhängig. Bei solchen Pensenveränderungen handelt es sich juristisch um Änderungskündigungen. Deshalb ist die Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten. Wo möglich soll auch mit Pensenrahmen gearbeitet werden, wenn damit der administrative Aufwand etwas verringert werden kann.

Arbeitszeit der Musiklehrpersonen

Es wird ein neuer § 15bis in die DGO eingeführt. Dieser regelt den Arbeitsinhalt und Umfang der Lehrertätigkeit. Die Aufzählungen in Abs. 2 sind nicht abschliessend. Die Gesamtarbeitszeit bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtszeit, sondern auch auf die Tätigkeiten, die neben dem Unterricht ausgeübt werden müssen. So besteht die Pflicht der Lehrpersonen an Sitzungen, Gesprächen etc. teilzunehmen, auch wenn sie an diesem Tag keinen Unterricht erteilen. Auch das Leiten von Projektwochen und Lagern in den Ferien gehört zur Gesamtarbeitszeit. Ein Vollpensum entspricht 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche. Musiklehrpersonen haben grundsätzlich auch die Pflicht, Lager zu leiten, sofern solche durchgeführt werden. Ebenso gehören das Erteilen von Ensembleunterricht, das Durchführen von Konzerten und Musikschulanlässen und die Mitwirkung an Schulanlässen zur Arbeitszeit der Musiklehrpersonen.

Für Lehrpersonen der Volksschule ist Abs. 2 lit. d) einschlägig. In Ergänzung zum GAV legt er für die Lehrpersonen der Stadt Solothurn fest, dass Projektwochen und Ferienlager geleitet werden müssen und dass dies zur Arbeitszeit gehört. Im GAV ist nur die Leitung von Schullagern während der Schulzeit vorgeschrieben.

Berufliche Vorsorge

Früher hiess die Pensionskasse der EGS „Pensionskasse schweizerischer Regionalbanken“. Seit dem 01.01.2007 heisst sie neu „Bafidia“. Die Änderung in § 22 Abs. 1 DGO ist rein redaktionell, da

nur der neue Name eingefügt wird. Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind nur im Rahmen der Reglemente der Bafidia zulässig. Für Musiklehrpersonen gilt bezüglich der Pensionskasse eine Ausnahmeregelung. Da Musiklehrpersonen erfahrungsgemäss bei verschiedenen Arbeitgebern zu oft sehr kleinen Pensen angestellt sind, gibt es eine schweizerische Pensionskasse „Musik und Bildung“, in der die Musiklehrpersonen ihr gesamtes Pensum (bei verschiedenen Arbeitgebern) versichern lassen können. Laut Auskunft der Bafidia stimmt diese einer Ausnahmeregelung zu. Somit haben die Musiklehrpersonen die Wahl, sich entweder bei der Bafidia versichern zu lassen oder ein Gesuch um Befreiung zu stellen und sich bei der Pensionskasse Musik und Bildung anzumelden. Über das Gesuch entscheidet der Personaldienst.

Ferien und Urlaub

Die Urlaubsregelung in § 24 Abs. 7 lit. b) wird redaktionell angepasst. Die bisherige Fassung gewährte bis 2 Tage Urlaub bei Niederkunft der Ehefrau. Der Urlaub soll jedoch für den Vater unabhängig seines Zivilstandes gewährt werden, da nicht der Zivilstand der Eltern der Grund für die zwei Tage Urlaub sind, sondern die Geburt des Kindes. Es ist nicht zeitgemäss, einem Vater den Urlaub zur Geburt seines Kindes nicht zu gewähren, weil er nicht mit der Mutter verheiratet ist.

Zusammensetzung der Gehälter

Die Gehälter der Musiklehrpersonen werden nicht nach Funktionswert und Lohnstufenwert, sondern gemäss der Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995 festgelegt. Deshalb drängt sich in § 26 bereits eine Klarstellung auf.

Gehalt der Musiklehrpersonen

§ 35bis wird neu in die DGO eingeführt. Die Musiklehrpersonen unterstehen nicht dem GAV und werden darum nach anderen Kriterien besoldet. Diese Regelung stellt keine Änderung der bisherigen Praxis dar, schon jetzt wurde die Besoldung nach der Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht berechnet. Die Einreihung in die Gehaltsklasse und die Festlegung des Gehaltes erfolgt nach den Vorgaben des Departements für Bildung und Kultur. Die Schuldirektion legt den konkreten Lohn der Musiklehrpersonen fest.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass zum Pensum der Lehrpersonen neben der Unterrichtszeit auch weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung, Arbeit ohne Präsenzverpflichtung und die Leitung von Projektwochen und Ferienlagern gehört und dass diese Arbeit nicht separat vergütet wird. Der ausbezahlte Lohn ist das Entgelt für sämtliche in § 15bis aufgeführten Tätigkeiten. Bei Musiklehrpersonen wird speziell das Mitwirken an Schulveranstaltungen und die Durchführung von Konzerten und Ensembleunterricht erwähnt.

Rechtsmittel

Der Kanton hat das Amt für Gemeinden, welches für die Behandlung der Beschwerden zuständig ist, neu dem Volkswirtschaftsdepartement zugeteilt. Aus diesem Grund muss § 53bis Abs. 1 redaktionell angepasst werden. Anstelle des Departements des Innern ist neu das Volkswirtschaftsdepartement zuständig. Damit die DGO bei einer allfälligen Neuzuteilung des Amtes für Gemeinden nicht erneut geändert werden muss, wird nur noch der Hinweis in der DGO stehen, dass beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden kann. Auf sämtlichen Verfügungen der Stadt sind die korrekten Rechtsmittel angegeben, so dass die betroffenen Personen nicht lange suchen müssen, welches das zuständige Departement sein könnte.

Änderungen bisherigen Rechts

Die DGOL war seit der Einführung des GAV mit Ausnahme von wenigen Bestimmungen überflüssig, da der GAV und die speziellen kantonalen Bestimmungen angewandt wurden und in der DGOL nichts anderes stand. Es waren somit die gleichen Dinge in zwei verschiedenen Erlassen geregelt. Die DGOL hätte auch schon 2005 aufgehoben werden können. Dies war aber nicht unbedingt notwendig, da sich zwei gleichlautende Erlasse nicht in die Quere kommen. Mit der jetzigen Teilrevision der DGO ist ein guter Moment gekommen, die DGOL aufzuheben.

3. Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements der Stadt Solothurn

Anträge des Gemeinderates

1. Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Stadt Solothurn vom 26. Juni 2012 wird wie folgt geändert:
 - a) § 10 lautet neu wie folgt:
 - ¹Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Solothurn können auf Gesuch auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde bestattet werden. Über das Gesuch entscheiden die Einwohnerdienste.
 - ²Das Gesuch wird bewilligt, sofern genügend Platz auf dem Friedhof vorhanden ist und die tarifmässigen Kosten von Angehörigen oder von der Wohn- oder Heimatgemeinde übernommen werden.
 - ³Die Erteilung der Bewilligung wird von der Sicherstellung der Bestattungskosten abhängig gemacht.
 - b) § 13 lautet neu wie folgt:

Die Bestattungen werden von Montag bis Freitag von 08.00 bis 11.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt.
 - c) § 14 Abs. 1 lautet neu wie folgt:
 - ¹An Sonntagen, Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, am Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, St.-Ursen-Tag, Allerheiligen und Weihnachten finden keine Abdankungen, Kremationen und Beisetzungen statt. Am 1. Mai wird nur vormittags kremiert und bestattet.
 - d) § 22 lautet neu wie folgt:
 - ¹Nach der Kremation werden der Asche alle metallischen Stoffe entnommen und recycelt.
 - ²Der Ertrag aus dem Verkauf der recycelbaren Stoffe wird der Spezialfinanzierung Friedhof gutgeschrieben.
 - ³Nach der Kremation ist die Asche in würdiger Weise zu sammeln und in eine Urne zu verbringen.
 - ⁴Die Urne wird mit den Personalien der verstorbenen Person gekennzeichnet.
 - ⁵Die Urnen sind würdig und übersichtlich aufzubewahren. Die Aufbewahrung im Krematorium ist auf höchstens 6 Monate begrenzt.
 - ⁶Wird eine Urne nicht innerhalb der von den Einwohnerdiensten angesetzten Frist abgeholt, wird sie unter Mitteilung an die Angehörigen im Gemeinschaftsgrab mit Namenplatte beigesetzt.
2. Die Änderungen des Bestattungs- und Friedhofreglements treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

BOTSCHAFT

Ausgangslage und Begründung

Nach der Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 26. Juni 2012 ist eine Teilrevision notwendig geworden, da das bisherige Reglement keine Rechtsgrundlage für das Rezyklieren von metallischen Wertstoffen bietet. Seit 2005 werden im Krematorium die medizinischen Implantate aus der Asche entfernt und über eine deutsche Firma rezykliert. Seit der Anschaffung der neuen Aschenmühle 2013 werden auch die von der Mühle automatisch ausgeschiedenen Metallrückstände rezykliert. Beide Vorgänge sind im Bestattungs- und Friedhofreglement bisher nicht erwähnt. Nachdem der Kassensturzbericht die Diskussion bei den Krematorien der Schweiz zu diesem Thema anregte, baute der Schweizerische Verband für Feuerbestattung folgende Aussage in seinen Ehrenkodex für Krematorien ein: Werden Gegenstände aus der Asche entnommen, muss dies „gegenüber den Angehörigen offen und klar deklariert, bzw. der Umgang mit Wertstoffen nachvollziehbar dargestellt werden. Im Falle der Verwertung verpflichtet sich das Krematorium zu absoluter Transparenz über den Verbleib der Erlöse.“ Um eine klare gesetzliche Lösung zu schaffen, drängt sich eine Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements (§ 22) auf. Gleichzeitig werden auch die Paragraphen 10, 13 und 14 revidiert.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 10 Bestattungen von Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Solothurn

Die Erfahrungen der Einwohnerdienste zeigen, dass eine gewisse Nachfrage auswärtiger Personen nach Bestattungsplätzen auf dem Friedhof St. Katharinen der Einwohnergemeinde Solothurn besteht. Bisher bestanden nach Bestattungs- und Friedhofreglement § 10 Abs. 1 relativ strenge Voraussetzungen, unter welchen sich jemand ohne Wohnsitz in Solothurn auf dem Gemeindefriedhof begraben lassen konnte. Es wurde beispielsweise ein 20-jähriger Aufenthalt in Solothurn oder eine andere enge persönliche oder wirtschaftliche Verbindung zu Solothurn verlangt. Es wurde durch die Einwohnerdienste der Antrag gestellt, § 10 zu ändern und auch Personen ohne Wohnsitz in Solothurn die Bestattung auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde zu erlauben. In § 10 Abs. 2 werden die Voraussetzungen für die Bewilligung des Gesuchs um Bestattung auf St. Katharinen erläutert. Erstens muss genügend Platz vorhanden sein und zweitens müssen die Bestattungskosten entweder von den Angehörigen der Verstorbenen oder von deren Wohn- oder Heimatgemeinde übernommen werden. Dies ist bei auswärtigen Personen nötig, da die Einwohnerdienste nicht über deren Vermögensverhältnisse informiert sind und es nicht im Sinn der Stadt Solothurn ist, dass sie für die Kosten der Bestattung von auswärtigen Personen aufkommen muss. Die Bestimmung, dass bei Härtefällen die Kosten erlassen oder reduziert werden, fällt weg. Wenn kein Geld für die Bestattung vorhanden ist, kann eine auswärtige Person nicht auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde bestattet werden. Die Bestattung von auswärtigen Personen soll für die Stadt kein Verlustgeschäft werden. In § 10 Abs. 3 wird bestimmt, dass die Bewilligung der Bestattung von auswärtigen Personen unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Begräbniskosten erteilt wird. Die Anpassung des § 10 kodifiziert im Wesentlichen die jetzige Praxis der Einwohnerdienste. Durch die formelle Teilrevision wird nachträglich die gesetzliche Grundlage dazu erlassen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Bewilligung für die Bestattung auf dem Gemeindefriedhof erteilt wird, sofern genügend Platz auf dem Friedhof vorhanden ist und die Kosten für die Bestattung sichergestellt sind. Beim Vorliegen dieser zwei Voraussetzungen wird ein Gesuch für die Bestattung einer Person ohne Wohnsitz in Solothurn gutgeheissen.

§ 13 Bestattungszeiten

§ 13 wird nur redaktionell geändert. Es wird eingefügt, dass Bestattungen nur von Montag bis Freitag durchgeführt werden. Dies wurde schon bisher so gemacht, die Anpassung im Friedhofs- und Bestattungsreglement kodifiziert die bisherige Praxis und schafft somit Transparenz. Die Kremationszeiten bleiben gleich.

§ 14 Feiertage

§ 14 Abs. 1 wird angepasst und es wird eingefügt, dass an städtischen, kantonalen oder nationalen Feiertagen weder Abdankungen, Kremationen noch Beisetzungen stattfinden. Da der 1. Mai nur nachmittags ein Feiertag ist, werden am Vormittag Abdankungen, Kremationen und Beisetzungen durchgeführt.

§ 22 Entfernung von Metall aus der Asche des Krematoriums

Das Krematorium der Stadt Solothurn sortiert die metallischen Wertstoffe systematisch aus und rezykliert diese über darauf spezialisierte Firmen. Dies gilt für medizinische Implantate seit 2005. Im Jahr 2011 musste zur Einhaltung der Luftreinhalteverordnung eine neue Rauchgasreinigungsanlage installiert werden. Gleichzeitig wurde auch die Aschenmühle ersetzt. Die neue Anlage scheidet auch Metalle aus, die bisher mit der Asche in die Urne gelangten. Zur Verhinderung der Verschwendung von wertvollen Rohstoffen werden diese Metalle rezykliert und als Sekundärrohstoffe wiederverwertet. Die Beigabe der Metalle in die Urne macht aus Gründen des Umwelt- und Bodenschutzes keinen Sinn. Viele der wertvollen Metalle werden unter grossen Menschen-, Umwelt- und Gesundheitsopfern gewonnen und es ist aus diesem Grunde nicht vertretbar, die Rohstoffe in der Erde zu belassen, wenn man sie wiederverwerten und dem Kreislauf wieder zur Verfügung stellen könnte. Dies gebietet der Gedanke der Nachhaltigkeit. Der Abbau von Gold z.B. ist für die Umwelt äusserst schädlich – es sollte alles unternommen werden, dass schon vorhandenes Gold und auch andere Wertstoffe nicht vergraben werden.

Im Jahr 2012 sind durch dieses Vorgehen Fr. 35'000.-, und im Jahr 2013 Fr. 45'000.- zusammengekommen, die der Spezialfinanzierung Friedhof gutgeschrieben wurden. Die Einnahmen aus der Rezyklierung kommen also indirekt allen Nutzerinnen und Nutzern des Friedhofs und des Krematoriums zu Gute.

Bis anhin wurde dem Umgang mit den Wertstoffen keine besondere Beachtung geschenkt und insbesondere fehlte die Kommunikation über das Vorgehen gegenüber den Hinterbliebenen und den Abdankungsfirmen. Damit die rechtliche Situation künftig klar geregelt ist, soll § 22 des Bestattungs- und Friedhofreglements geändert werden. Es werden neue Absätze 1+2 eingefügt, sowie die nachfolgende Nummerierung der Absätze angepasst. Absatz 2 und 3 von § 22 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 26. Juni 2012 fallen weg.

Rechtliche Beurteilung

Die zivilrechtliche Beurteilung ist in der Schweiz noch unklar und von Lehre und Rechtsprechung nicht aufgenommen worden. In Deutschland gibt es verschiedene Urteile zu diesem Thema, das Landesgericht Hamburg hat in einem Urteil vom 23. Juni 2013 festgehalten: *„die mit dem Leichnam fest verbundenen künstlichen Körperteile, z.B. das Zahngold, die in Form und Funktion defekte Körperteile ersetzen, sog. Substitutiv-Implantate, gehören zum Leichnam und teilen während der Verbindung dessen Schicksal. Sowohl der Leichnam als auch die künstlichen Körperteile stehen in niemandes Eigentum und gehören deshalb auch nicht zum Nachlass [...] Die künstlichen Körperteile werden allerdings mit Trennung vom Leichnam eigentumsfähig, sie werden nach der Einäscherung zur beweglichen Sache. Da mangels Universalsukzession diese Teile als herrenlose Sachen anzusehen sind, kann an ihnen durch Inbesitznahme Eigentum erworben werden.“*

Im Deutschen Recht steht der Aneignung der herrenlosen Sache durch das Krematorium jedoch § 958 Abs. 2 BGB entgegen, welcher besagt, dass Eigentum nicht erworben wird, wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird. Inhaber dieses Aneignungsrechts sind in Deutschland Erben oder Personen, die im Einzelfall zur Totenfürsorge berechtigt sind. Im schweizerischen Zivilgesetzbuch lässt sich keine analoge Regelung finden. § 958 Abs. 2 BGB ist in Deutschland der Grund, warum die körperfremden Wertstoffe nicht in den Besitz des Krematoriums übergehen können, da die Erben die besseren Rechte daran haben.

Wenn in Analogie zum Deutschen Recht angenommen wird, dass durch die Trennung der körperfremden Wertstoffe und der Asche bewegliche, herrenlose Sachen entstehen, dann kann gemäss

Art. 718 ZGB eine herrenlose Sache zu Eigentum erworben werden, indem sie mit Eigentumswillen in Besitz genommen wird.

Durch die Trennung werden die vorher zum Leichnam gehörenden körperfremden Wertstoffe herrenlos und gehören somit nicht zur Erbmasse, wie auch der Leichnam selber nicht zur Erbmasse gehört. Die körperfremden Wertstoffe werden somit nach der Kremation zu herrenlosen Sachen, die in das Eigentum des Betreibers des Krematoriums übergehen können.

Fazit

Die bisherige Praxis des Krematoriums war rechtlich zwar vertretbar, die fehlende Aufklärung der Angehörigen jedoch störend. Im Rahmen der Transparenz und der Rechtssicherheit ist die Verdeutlichung der Praxis im Reglement angebracht. Angehörige wissen somit im Voraus, was mit den körperfremden Wertstoffen aus den Körpern der Verstorbenen passiert. Wenn sie mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sind, können sie ein anderes Krematorium berücksichtigen, welches die körperfremden Stoffe mit in die Urne gibt.

Eine Rückgabe der Wertstoffe wäre für das Krematorium zu aufwändig und für die Empfänger wirtschaftlich nicht sinnvoll. Eine Analyse der Rückstände inklusive Trennung der Legierungen kostet unabhängig von der Menge über 500 Franken. Wenn dies trotzdem jemand verlangt, wäre dies technisch zwar machbar, der Aufwand müsste jedoch in Rechnung gestellt werden: Vor und nach der Kremation müssten zwei Personen die Aschenmühle leeren, die vor der Kremation angesammelten Rückstände in den Safe bringen und die aus der Kremation anfallenden Stoffe wieder in die Urne geben.

Das Geld, das durch die Rezyklierung der Wertstoffe eingenommen wird, kommt vollumfänglich der Spezialfinanzierung Friedhof zu Gute. Dank diesen zusätzlichen Einnahmen können die Kosten pro Kremation um rund Fr. 45.- tiefer angesetzt werden, als ohne diese Einnahmen. Somit kommt dieser Betrag allen Angehörigen zu Gute, indem sie für die Bestattung weniger bezahlen müssen. Durch den automatischen Vorgang der Trennung der Rückstände und der Asche ist auch kein Durchsuchen der Asche und somit ein pietätloser Umgang mit der Asche zu befürchten. Ein Durchsuchen der Asche oder sogar das Abnehmen von Wertgegenständen vor der Kremation durch die Angestellten des Krematoriums ist und bleibt selbstverständlich verboten.

4. Motion der GLP der Stadt Solothurn, EU Thomas Bollinger, vom 3. April 2014, betreffend „Anpassung der Öffnungszeiten der Einwohnerdienste zugunsten vollzeiterwerbstätigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Solothurn“; Weiterbehandlung

Antrag des Gemeinderates

Die Motion wird nicht erheblich erklärt.

BOTSCHAFT

Ausgangslage und Begründung

Die GLP der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Thomas Bollinger, hat am 3. April 2014 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Anpassung der Öffnungszeiten der Einwohnerdienste zugunsten von vollzeiterwerbstätigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Solothurn

Der Gemeindeversammlung ist eine Ergänzung der DGO zu unterbreiten. Neu soll festhalten werden, dass die GRK bei der Festlegung der Arbeits- und Öffnungszeiten folgenden Grundsatz berücksichtigen muss: Die Einwohnerdienste der Stadt Solothurn sind mindestens einmal pro Woche ausserhalb der Bürozeiten geöffnet.

Begründung:

Heute sind die Einwohnerdienste der Stadt Solothurn nur werktags und zu Bürozeiten (08.30-11.30; 14.00-17.00 Uhr) geöffnet. Dadurch sehen sich viele Vollzeit erwerbstätige Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt – vor allem auch Pendler – dazu gezwungen, für einen Besuch der Einwohnerdienste extra frei zu nehmen oder mit der Verwaltung einen individuellen Termin abzumachen. Letzteres stellt insbesondere bei kleineren Anliegen, z.B. das Ausstellen einer Wohnsitzbestätigung oder Stimmrechtsbescheinigung, eine relativ hohe Hürde dar und verursacht sowohl bei den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch bei der Verwaltung einen unverhältnismässigen Aufwand.

Die Büroblockzeiten sind aus Sicht der GLP ein Relikt aus der Vergangenheit. Eine minimale Flexibilität bei den Schalteröffnungszeiten ist für eine urbane, moderne Stadt heutzutage ein Muss. Wie die Beispiele anderer Städte vergleichbarer oder sogar kleinerer Grösse zeigen, sind bürgerfreundlichere, flexiblere Öffnungszeiten möglich (z.B. Olten: Samstag 09.00-12.00 Uhr; Langenthal: Montag 08.00-19.00 Uhr durchgehend; Balsthal: Dienstag & Donnerstag bis 18.30 Uhr) und werden von den Einwohnerinnen und Einwohnern sehr geschätzt.

Eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Einwohnerdienste würde aus Sicht der GLP am Donnerstagabend (z.B. bis 19.00 Uhr) am meisten Sinn machen, um den Vollzeit Erwerbstätigen einen unkomplizierten Besuch auf der Verwaltung zu ermöglichen. Diesen könnten sie gleich noch mit einem Einkaufsbummel (Abendverkauf) kombinieren. Durch eine Einschränkung der Öffnungszeiten der Einwohnerdienste am Donnerstagmorgen könnte die Flexibilisierung kostenneutral oder gar mit einer kleinen Einsparung für die Stadt umgesetzt werden.

Auf eine fixe Vorgabe, wann die Öffnung ausserhalb der Bürozeiten stattfinden muss, soll jedoch in vorliegender Motion verzichtet werden. Damit ist sichergestellt, dass die für die Festlegung der Arbeits- und Öffnungszeiten zuständige Behörde – die GRK – über die notwendige Flexibilität verfügt, um die Arbeits- und Öffnungszeiten aufeinander abzustimmen und auf sich verändernde Gegebenheiten reagieren zu können.»

Stellungnahme des Gemeinderates

Einleitend sollen einige grundsätzliche Bemerkungen zur Organisation der Einwohnerdienste deren Aufgabengebiet erklären und die Abläufe verständlich machen:

Die Einwohnerdienste sind in folgende Bereiche aufgeteilt: Information/Empfang, Schriften, Steuern und Bestattungen. Der Bereich Information/Empfang ist die Anlaufstelle für alle Besucherinnen und Besucher des Gemeindehauses. Diese Stelle muss also immer besetzt sein, wenn der Eingang des Gemeindehauses offen ist, egal ob nun alle Abteilungen arbeiten oder nur ein Bereich. Da bei den Bestattungen ein Pikettendienst die Abwicklung dringender Anliegen gewährleistet und im Bereich Steuern die Schalterberatungen mit rund 800 Besuchen jährlich eher tief liegen, kann davon ausgegangen werden, dass hauptsächlich der Bereich Schriften offen sein soll, der mit über 10'000 Kundinnen und Kunden jährlich den grössten Publikumsverkehr aufweist.

Obwohl immer noch sehr viele Personen direkt und persönlich bei den Einwohnerdiensten vorsprechen, ist es wichtig zu erwähnen, dass ausser für eine Anmeldung und eine Ausweisbeantragung grundsätzlich keine persönliche Vorsprache vonnöten ist. Insbesondere können die im Motionstext angesprochenen Dienstleistungen „Wohnsitzbestätigung“ und „Stimmrechtsbescheinigung“ über das Internet ohne Gang zu den Einwohnerdiensten bezogen werden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass für die Ummeldung infolge Wohnungswechsel die Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden die erforderliche Freizeit für die Behördengänge zu gewähren haben.

Schon heute bieten die Einwohnerdienste jeden Montag die Möglichkeit an, einen individuellen Termin zwischen 07.00 und 18.00 Uhr abzumachen. Die Annahme, Terminvereinbarungen seien mit hohen Hürden verbunden, ist für uns nicht nachvollziehbar, können diese doch einfach telefonisch oder per Mail – einwohnerdienste@solothurn.ch - rund um die Uhr vorgenommen werden. Die Aufwendungen der Einwohnerdienste für die Terminbestätigung sind nicht der Rede wert. Die statistische Erhebung der Interessenten für diese individuellen Besuchsmöglichkeiten ausserhalb der Öffnungszeiten zeigt, dass kein steigendes Bedürfnis feststellbar ist, obwohl konsequent auf den Service aufmerksam gemacht wird. Pro Jahr wünschen zwischen 60 und 100 Personen eine solche Beratung, also weniger als ein Prozent.

Das Argumentieren mit den Öffnungszeiten anderer Gemeinden ist immer schwierig, weil für fast jede Lösung Beispiele gefunden werden. So könnte man auch ins Feld führen, dass Grenchen mangels Nachfrage die Verlängerung der Öffnungszeiten rückgängig gemacht hat. Ebenso hat die Stadt Basel aus Gründen der fehlenden Wirtschaftlichkeit (zu geringe Nachfrage im Verhältnis zu den Personalkosten) die Öffnungszeiten am Samstag im Jahr 2010 wieder abgeschafft.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass an einem ausserordentlichen Öffnungsabend weniger Leute die Dienstleistungen der Einwohnerdienste beanspruchen würden, als an dem Halbtage, der dafür geschlossen würde. Die Einschränkung der Öffnungszeiten durch Schliessung an einem halben Tag würde auch bei der Verlängerung an einem anderen Tag als Verschlechterung des Dienstleistungsangebotes empfunden. Die Mitarbeitenden wären nämlich auch telefonisch weder für Rückfragen der Einwohnerinnen und Einwohner noch für interne und externe Amtsstellen erreichbar.

Grundsätzlich beurteilt er das Dienstleistungsangebot der Einwohnerdienste mit den individuellen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung als sehr gut. So können die Mitarbeitenden zielgerichtet dann eingesetzt werden, wenn sie von den Kundinnen und Kunden gebraucht werden. Die Personalbestände können effizient eingesetzt und damit die entstehenden Kosten tief gehalten werden.

Eine weitere Problematik ist darin zu sehen, dass unterschiedliche Öffnungszeiten der publikumsrelevanten Abteilungen für die betrieblichen Abläufe alles andere als optimal sind. Das Personal des Bereichs Schriften könnte bei verlängerten Öffnungszeiten nicht auf Auskünfte anderer Abteilungen zurückgreifen. Wichtige Rückfragen sowie direkte Abklärungen am Schalter für die Kundschaft bei den kantonalen Ämtern - beispielsweise im fremdenpolizeilichen Bereich – könnten samstags oder an einem Abend nach 17.00 Uhr nicht erledigt werden. Ausserdem wäre es wohl auch gegenüber der Kundschaft schwer zu kommunizieren, dass keine Dienstleistungen der Steuerverwaltung, der Stadtkasse oder der sozialen Dienste angeboten werden. Wenn schon andere

Öffnungszeiten angeboten werden, so müssten diese mindestens für die Abteilungen im Gemeindehaus einheitlich sein. Der Info/Empfang muss des Weiteren in jedem Fall personell besetzt sein, da diese Stelle für die Erstberatung der gesamten Stadtverwaltung beziehungsweise des Gemeindehauses zuständig ist.

Grundsätzlich sollten vermehrt strategische Ressourcen, auch finanzieller Natur, in eGovernment eingesetzt werden, damit Gänge zur Verwaltung so weit möglich nicht mehr nötig sind. Die laufenden Projekte im Bereich An- und Abmeldung sowie Umzug gehen in diese Richtung und werden in nächster Zeit weitere Dienstleistungen via Internet ermöglichen.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Motion nicht erheblich zu erklären.